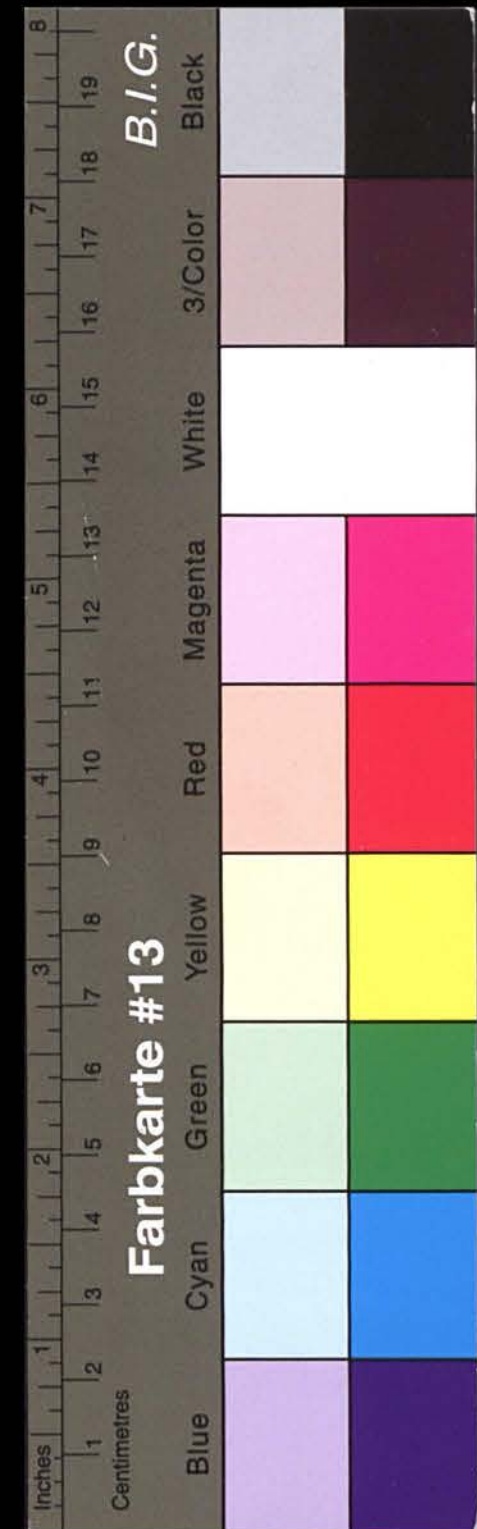


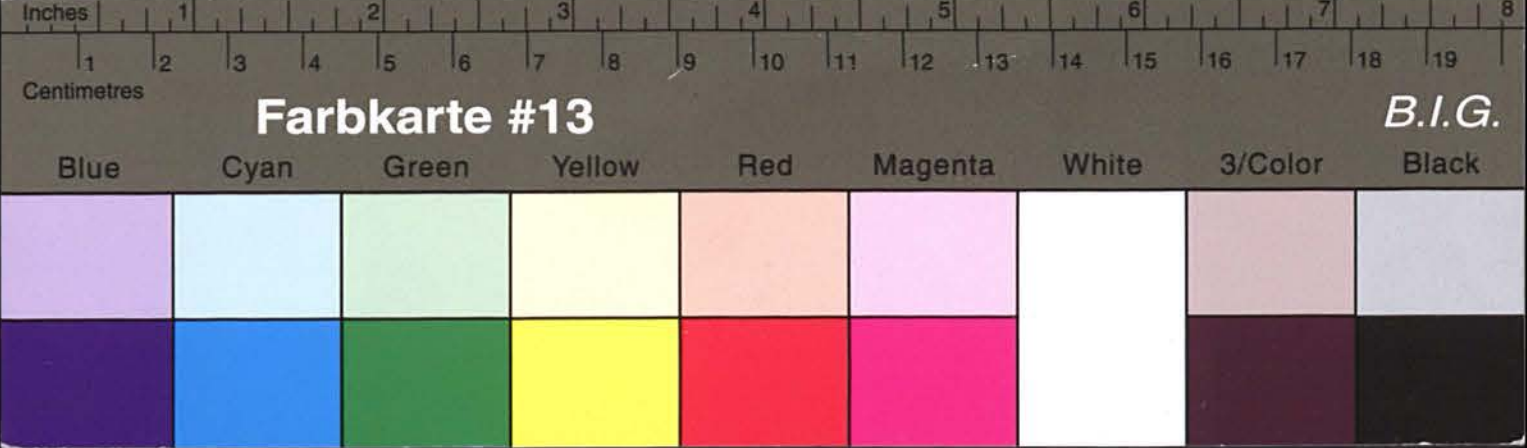


Kreisarchiv Stormarn A1

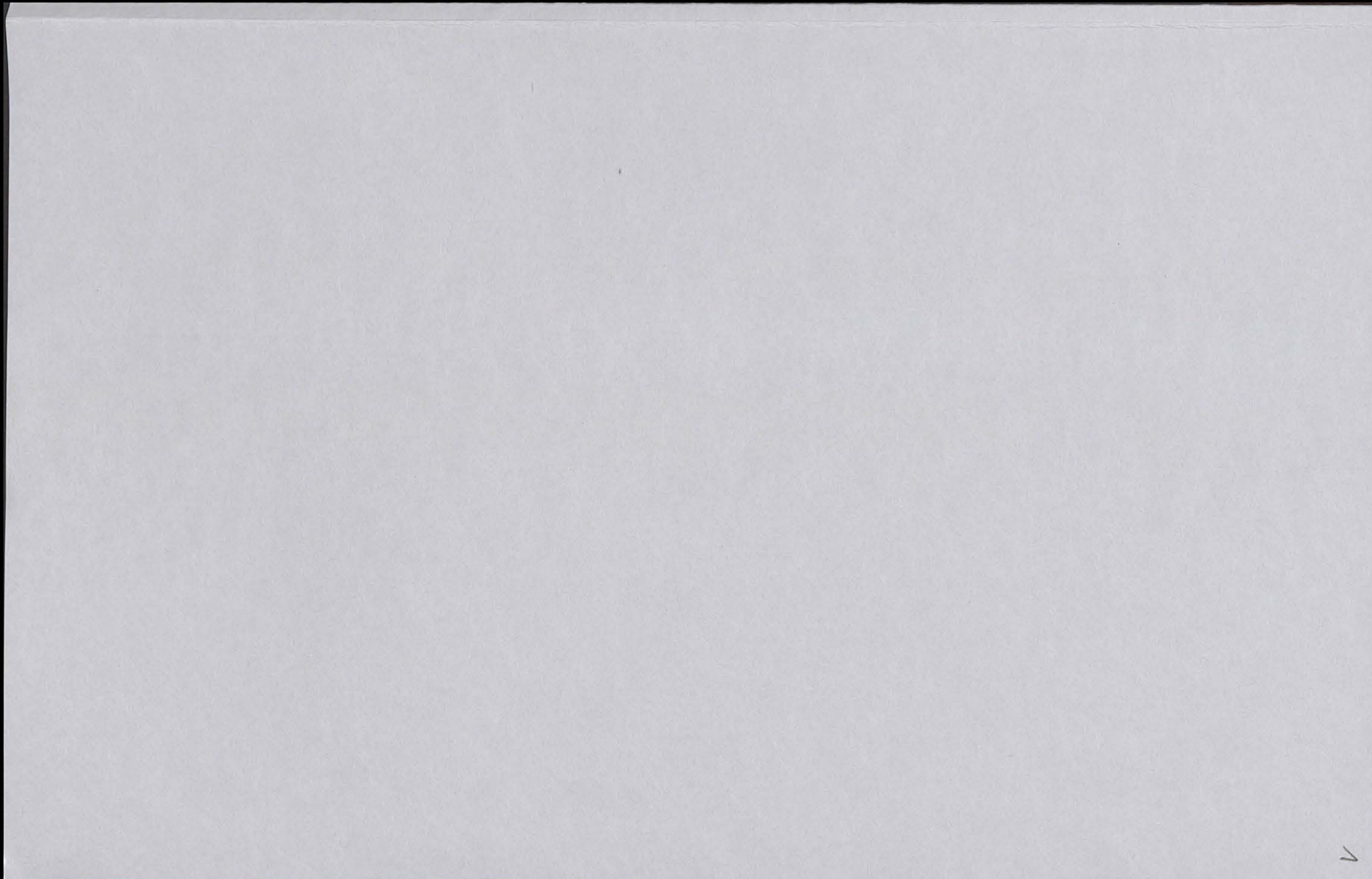
Kreisarchiv Stormarn

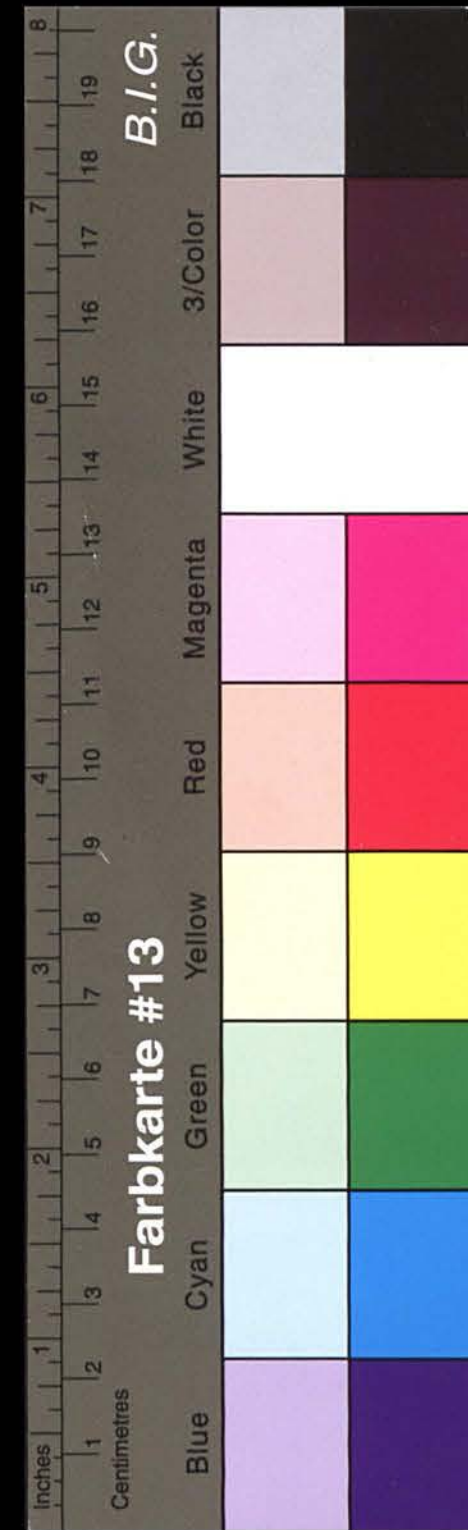
Bestand A1

62

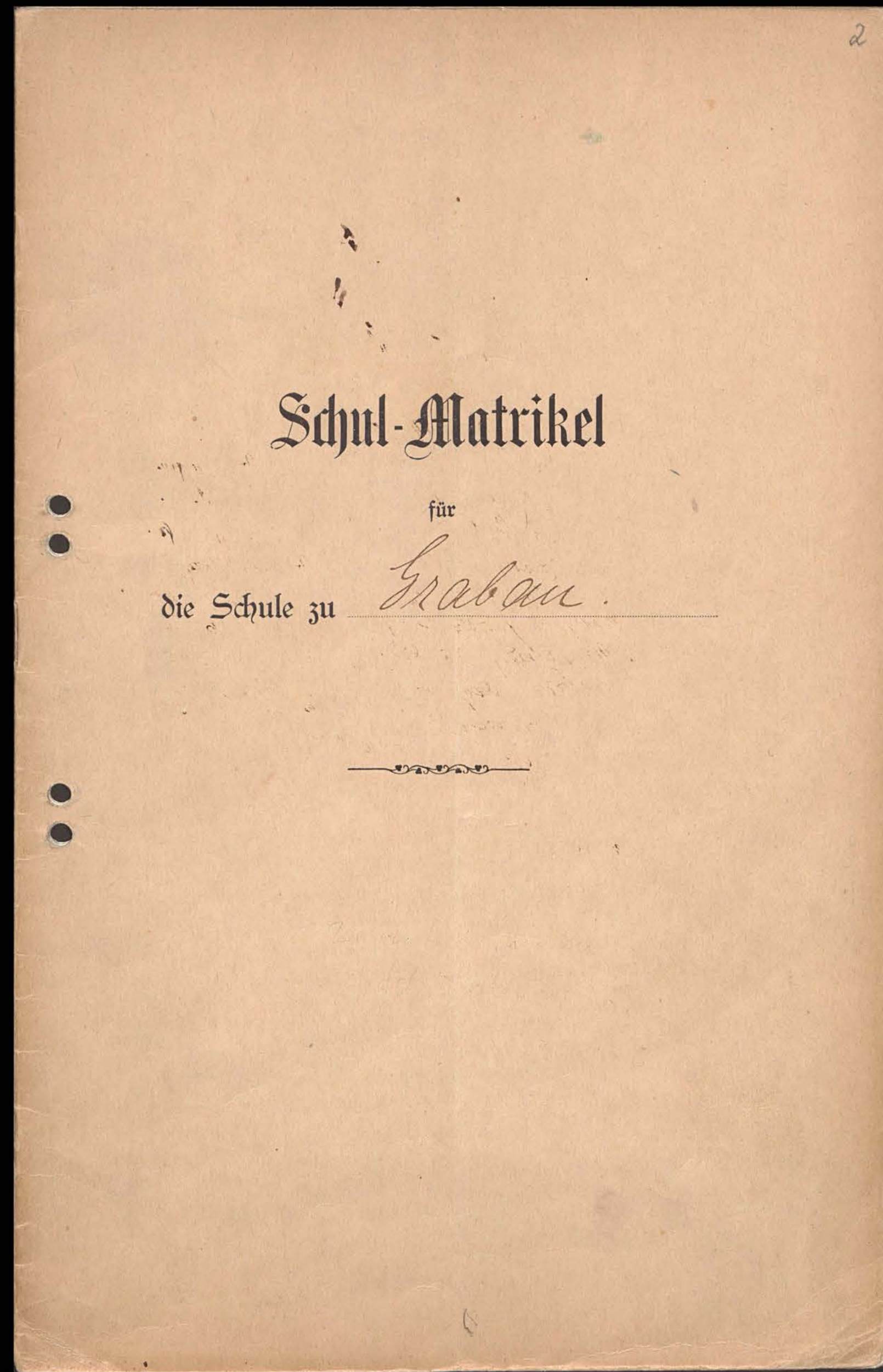


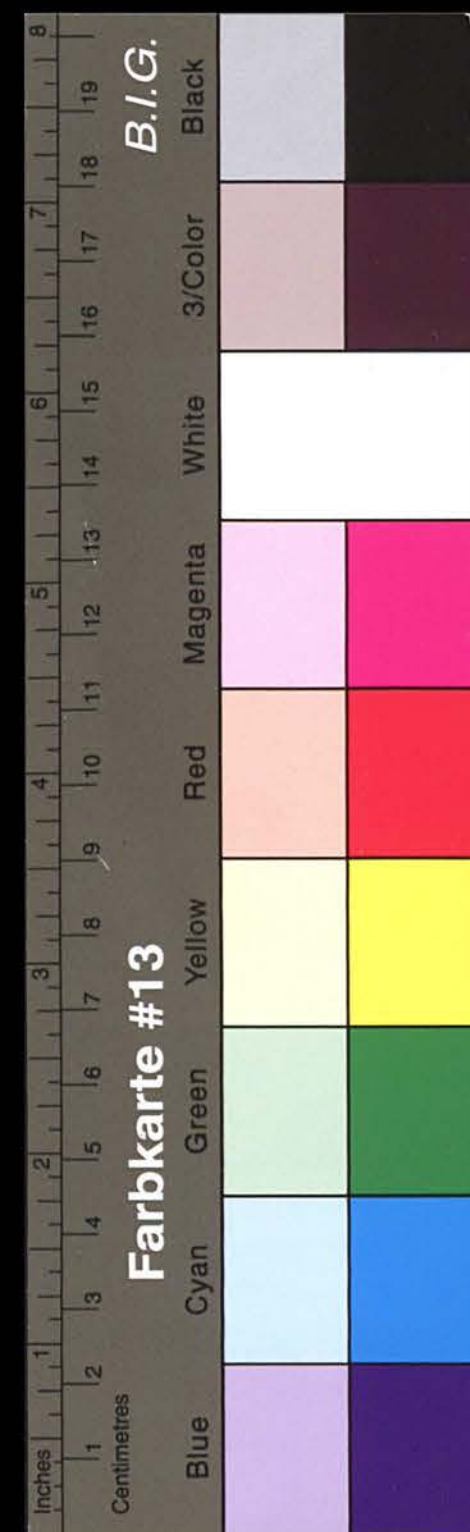
Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1



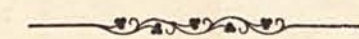


Kreisarchiv Stormarn A1

Schul-Matrikel

für

Die Schule zu Grabau
Gesamt^{*)}-Schulverband Grabau/Hohenraum
Kirchspiel Sülfeld
Propstei Segeberg
Kreis Stormarn



*) Falls kein Gesamt-Schulverband, „Gesamt“ ausstreichen.



Kreisarchiv Stormarn A1

Schul-Verband

I. Der Gesamt-Schulverband

umfasst folgende Ortschaften und Wohnstellen mit besonderem

Namen: *Graben mit*

1. *Graben mit*
- Hoherronne*

Gastweise sind zugehört die Kinder aus

Gesamt-Schulverband *Graben*

zur Schule in

Gesamt-Schulverband

II. Die Schule

besteht aus *1* Klasse

*) Falls kein Gesamt-Schulverband, „Gesamt“ ausstreichen.



Kreisarchiv Stormarn A1

Die Schule wurde im Winter-Halbjahr 1908/09
von 42 Kindern besucht und zwar
16 Töchtern &
26 Knaben

An der Schule ist (sind) 1 Lehrer
angestellt.

Handarbeitsunterricht wird in 4 Unterrichtsstunden
wöchentlich von einer mit 90 Mark besoldeten Hand-
arbeitslehrerin erteilt.

Turnunterricht wird in 2 wöchentlichen Unterrichts-
stunden erteilt.

III. Das Vermögen

der Schule besteht:

1. aus einem Schulhause nebst Hofraum und Nebengebäuden.

Kataster- und Grundbuchbezeichnung?

Katasterblatt 2
Parzelle 88/22. 88a/22. 23.
Grundbuch Lt. I. Bl. 1.

Das Schulhaus ist in Sturmarn mit
aufgeführt, hat ein pfannen-Dach.

an der Wasserleitung
und ist eingesam in einer Breite von 0,75 m abgepflastert

Es enthält:

a) 1 Schulzimmer mit 3 Bänken
Knaben & Knaben, Knaben &
Knaben Knaben, von 7,5 Mtr
Länge 6,4 Mtr Breite & 2,5 Mtr
höhe mit 6 Bänken.
Dieselbe Wasser geheizt durch einen
Wasser Heizer

Für ausreichende Lüftung ist durch

Öffnen der Fenster gesorgt.

gefordert. Der Fußboden ist von Brettern.

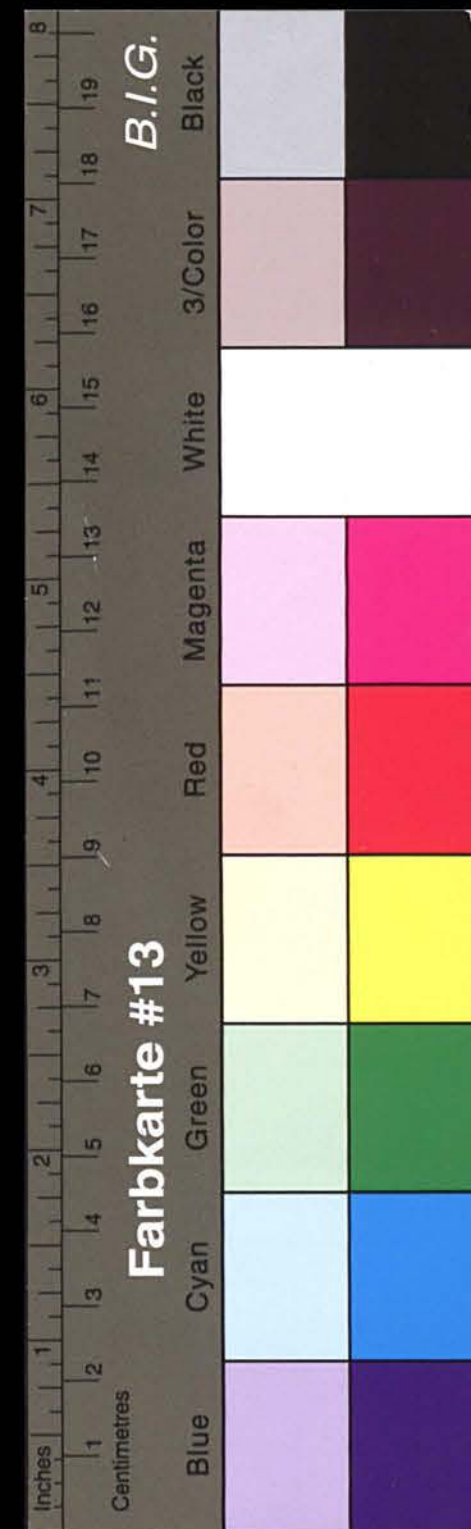
An Schultischen befinden sich darin 21 Schul-
tische mit Bänken von 1 m Länge,

3 Wandtafeln, davon 1 mit Spiegel

1 Schulkranz, 1 Spiegel
ein Lehrersitz, & 7 Bänke &

An Lehrmitteln sind vorhanden:

1 Karte von Sturmarn



Kreisarchiv Stormarn A1

b) Lehrerwohnungen

1. für den 1. Lehrer best. aus
2 feizbaren Zimmern
von 30 qm & 15 qm u. Küche -
feizbaren Zimmern von 8 qm
im Freispor, außerdem 2
Zimmern für die Kinder ein
feizbares Zimmer & 2 Bänken
im Zinbel, 1 Korkkale &
Küche mit Speisekammer
& Keller.

2. für den zweiten Lehrer

c) zum landwirtschaftlichen Betriebe des

Lehrers 1. Hofraum an Eukrant
21 ar 01 qm mit 1,15 Hec
Korntrag

7
d) der Hofraum enthält 11 ar 96 qm, es befindet sich

darauf 11 ar 96 qm, 11 ar 96 qm
11 ar 96 qm & 3 ar 96 qm
sind mit Pflanz. 11 ar 96 qm
Hallenraum für 11 ar 96 qm
& 11 ar 96 qm, 11 ar 96 qm
11 ar 96 qm, 11 ar 96 qm
mit je 2 ar 96 qm & 11 ar 96 qm
gängen für die 11 ar 96 qm. 11 ar 96 qm
Kornraum für 11 ar 96 qm.

Außerdem befindet sich bei der Schule ein mit
11 ar 96 qm

eingefriedigter — 11 ar 96 qm — Spielplatz von 11 ar 96 qm für die
Schulkinder, welcher zugleich als Turnplatz benutzt wird und
mit folgenden Turngeräten versehen ist:

1. 11 ar 96 qm
11 ar 96 qm, 11 ar 96 qm, 11 ar 96 qm
11 ar 96 qm & 11 ar 96 qm
11 ar 96 qm
11 ar 96 qm
11 ar 96 qm
11 ar 96 qm mit 11 ar 96 qm
11 ar 96 qm.

An anderen Turngeräten sind vorhanden 11 ar 96 qm.



Kreisarchiv Stormarn A1

Ein eigener Schulbrunnen (Pumpe) mit gutem Trinkwasser ist vorhanden.

2. aus folgenden Grundstücken:

Kataster und Grundbuchbezeichnung?

Lärnablass 2
Parzelle 87/21
Grünberg St. J. H. 1.

a) ein Garten von 15 ar 96 qm Flächenraum zur Benutzung des 1 Lehrers.

b) ein Schulmoor von — Umfang zur Gewinnung der für die Heizung der Schulstube und für den Haushalt des Lehrers benötigten Feuerung.

c) Schuldienstland nämlich Okenlaunt von 21 ar 01 qm Grünberg 1,15-Fkt.

Daselbe wird vom Lehrer selbst benutzt und von der Schulgemeinde frei bearbeitet.

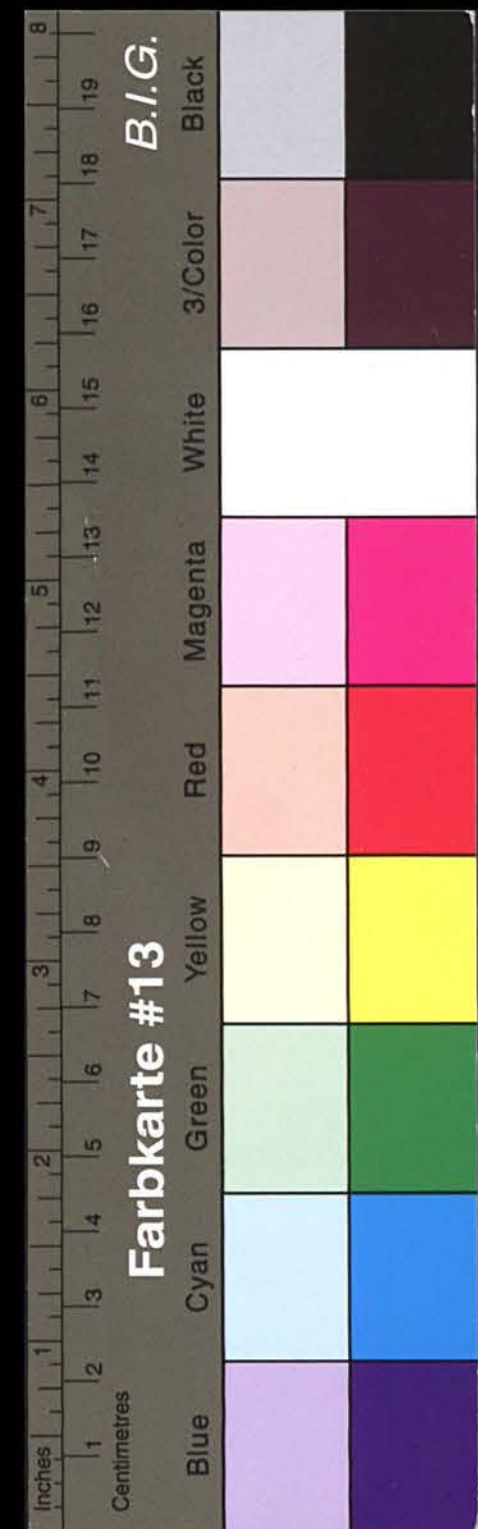
Der Nutzungswert ist im Jahre 1874 unter Berücksichtigung der freien Bearbeitung geschätzt auf 120 Mark.

3. aus nachstehenden Kapitalien:

Reinr

4. aus folgenden Gerechtigkeiten:

Reinr



Kreisarchiv Stormarn A1

IV. Passiva der Schulgemeinde.

Die Schulgemeinde hat *keine*

V. Vertretung des Gesamt-Schulverbandes und Verwaltung der Schulkasse.

Ortschulinspektor der Schule ist z. St. der

Jun. pastor Petersen Tülpert

Der Gesamt-Schulverband wird wie folgt vertreten:

*Supervisor M. Curze &
Hogt Jans Jünnj Petersen &
Ordnung Adolf Petersen &
Lupin Fritz Sievert
Pastor Robert Petersen, Tülpert*

Eine Schulkasse *mit* *hing* *in*
Güterverwaltung unterhalten.

Grabau, den *15. Jan.* 19*09*

Der Ortschulinspektor.

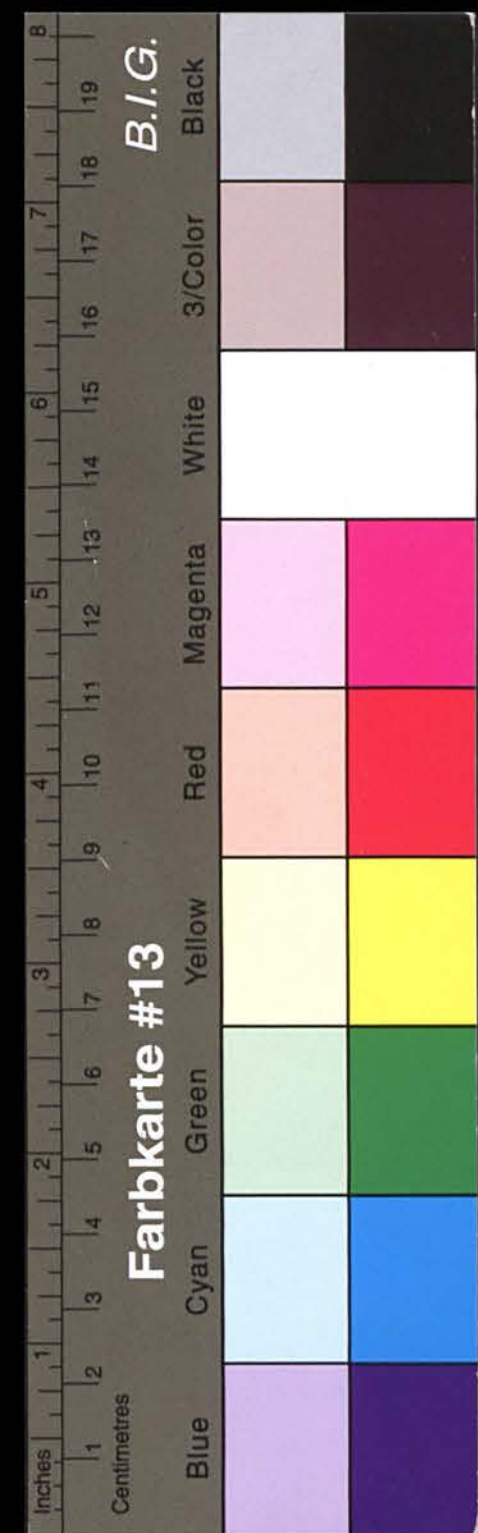
Der Schulvorstand.

M. Curze, J. J. Petersen

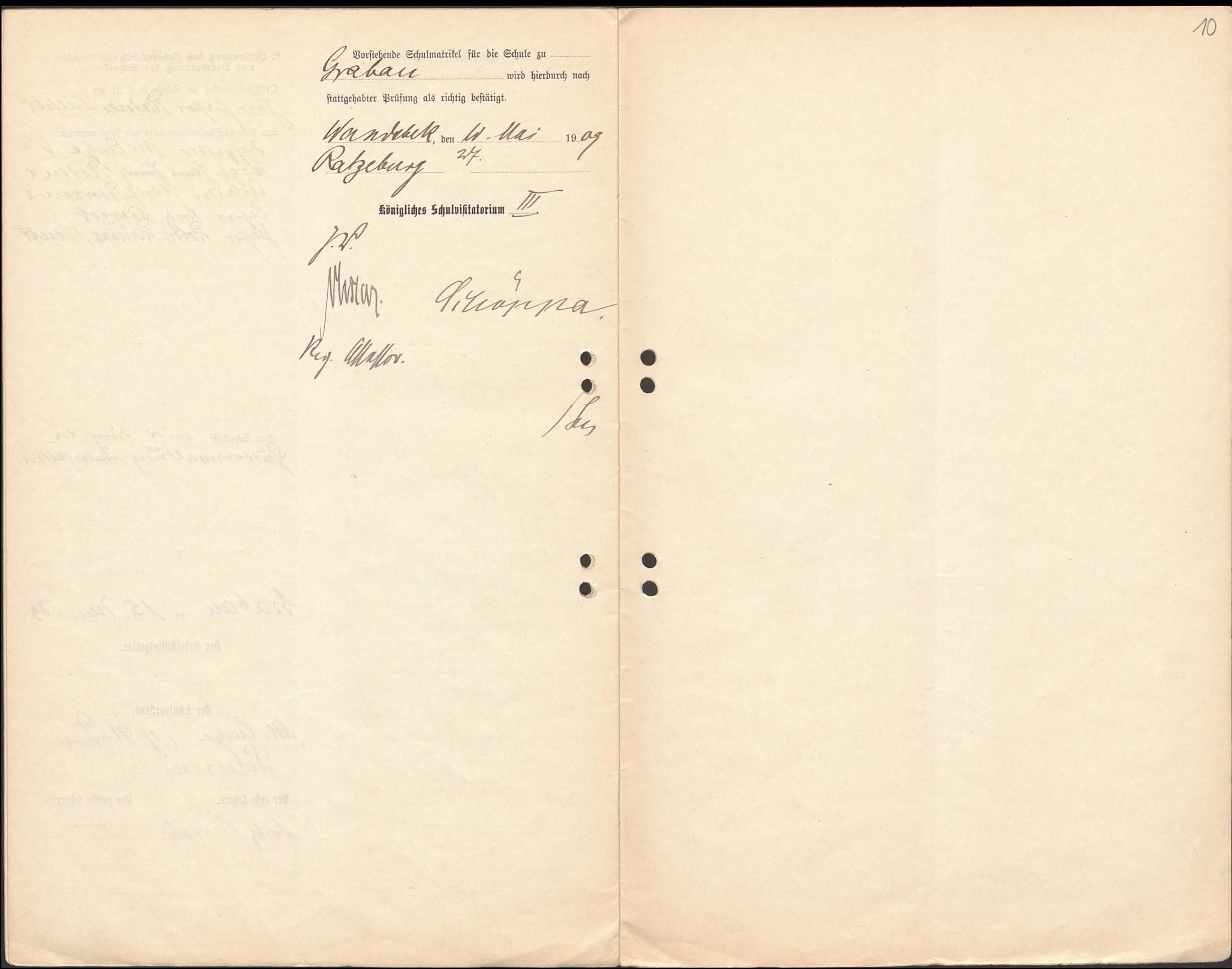
Der erste Lehrer.

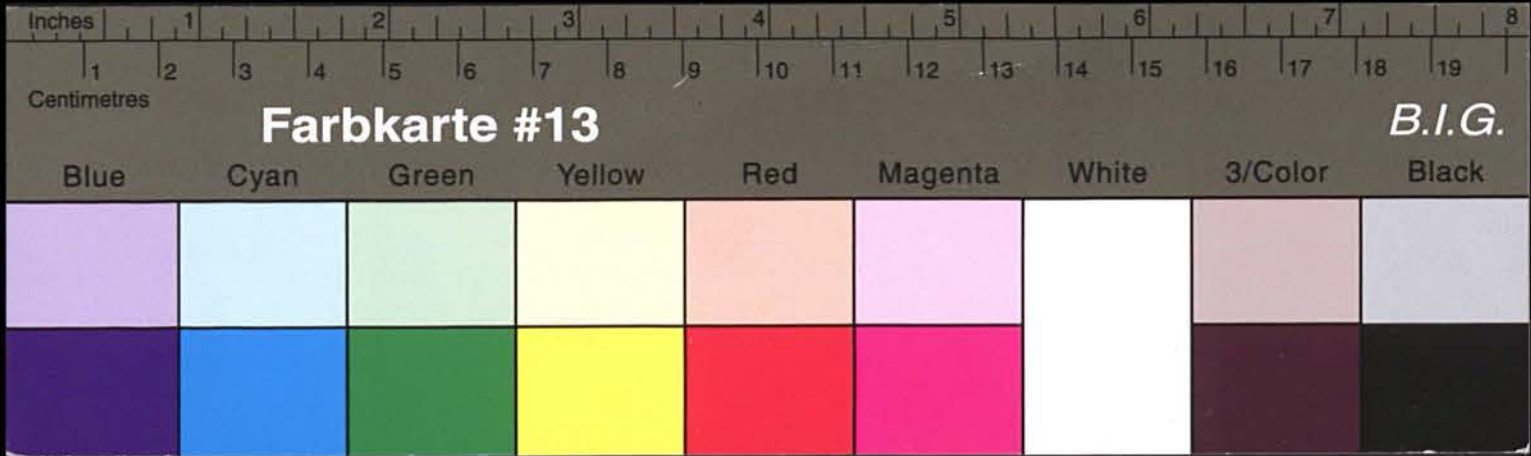
Fritz Sievert

Der zweite Lehrer.

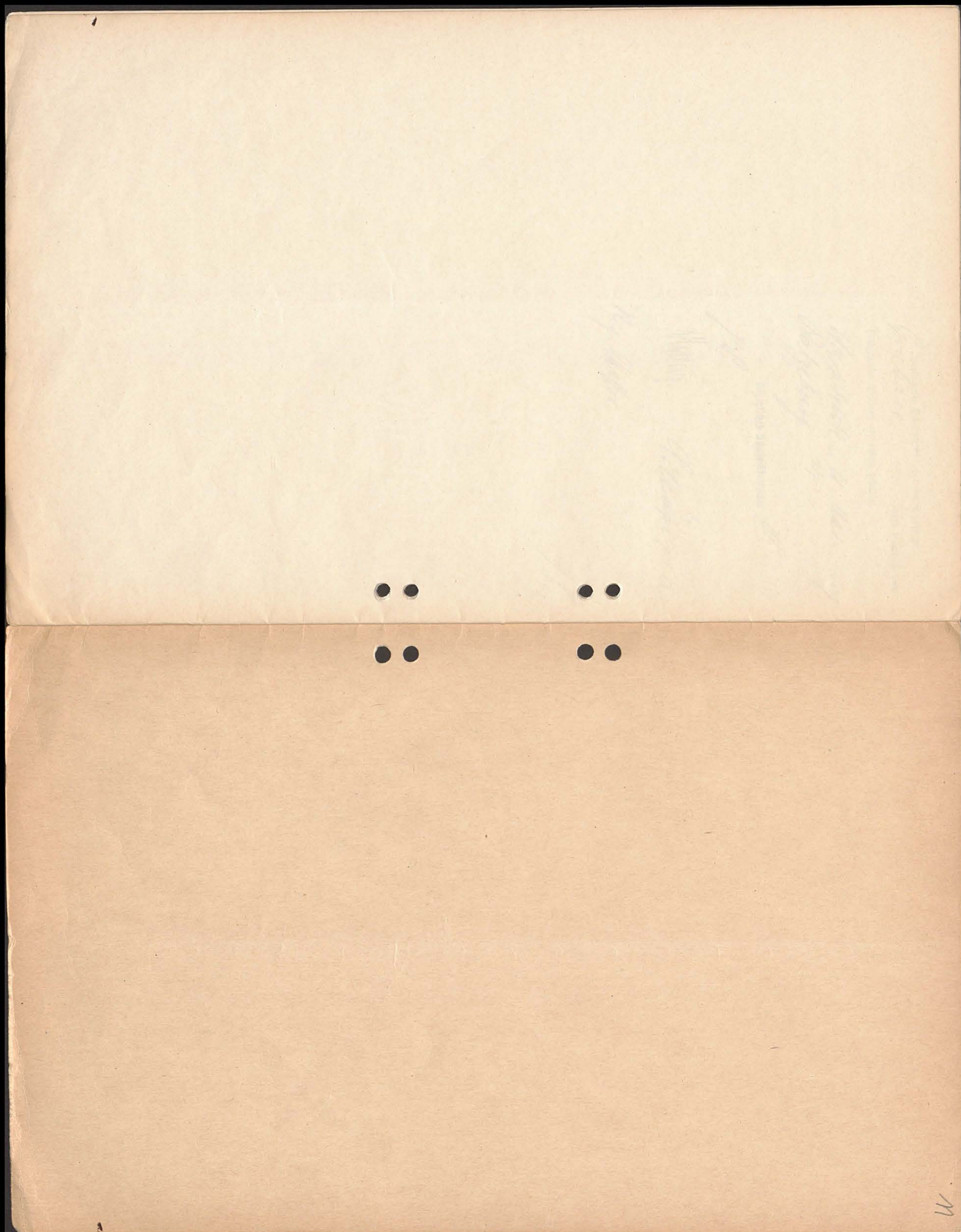


Kreisarchiv Stormarn A1



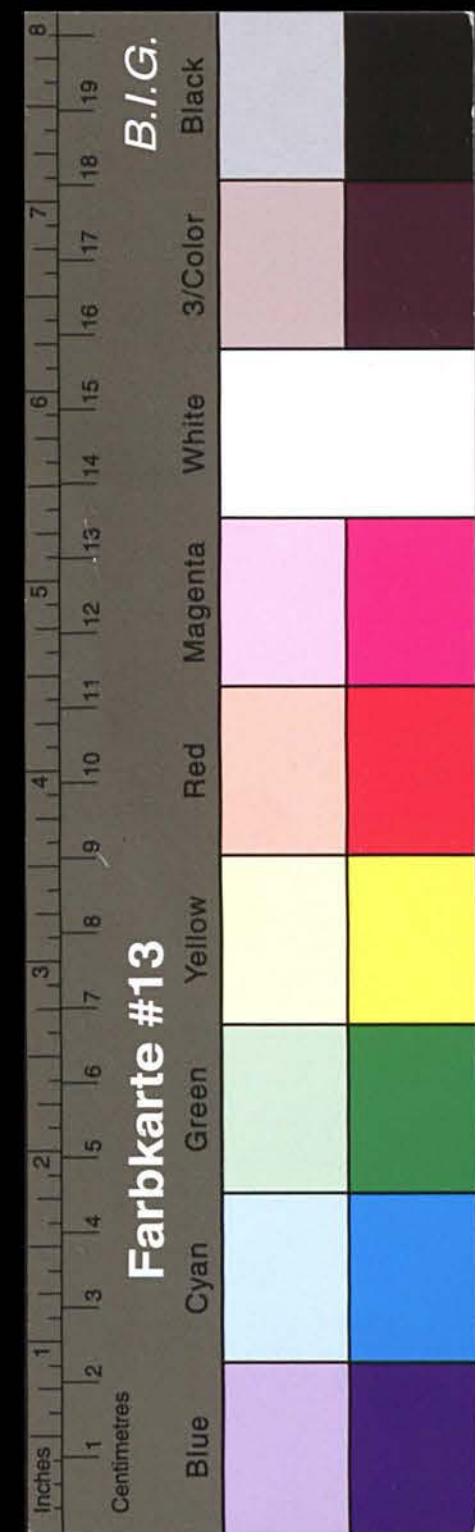


Kreisarchiv Stormarn A1





K. O. Badt, Miet- u. Verzeichniss



Kreissarchiv Stormarn A1

8. Das Verzeichnis ist von dem Verpächter, Vermieter u. f. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Versicherung zu versehen:

Daß andere unter die Tariffstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichnis nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

den

19

(Vor- und Name sowie Stand des Verpächters, Vermieters u. f. w. oder seines Beauftragten)

9. Die Besteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Besteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bzw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelverteiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Ämter er das Verzeichnis vorlegen will (vergl. Ziffer 7).

10. Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichnis ausgefüllt und mit der in Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht, oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichnis zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

11. Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12. Alle Verpächter, Vermieter u. f. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelsteuerämter auf Verlangen einzureichen oder, wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichnis gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.

13. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Miet- u. f. w. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt. Ergibt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14. Durch die Besteuerung der Pacht-, Miet- u. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Miet- u. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Miet- u. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich unzuständigen Gericht übertragen werden solle oder die Vereinbarung eines Verkaufsrechts für den Pächter, Mieter u. f. w. Derartige Nebenabreden sind nach § 14 und der Tariffstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise zu versteuern, daß die erforderlichen Stempelmaterialien zu der Urkunde selbst durch eine Steuerstelle innerhalb der im § 16 des Gesetzes bestimmten Frist von zwei Wochen entwertet werden.

Als besonders stempelpflichtiger Nebenvertrag ist aber nicht anzusehen die Verabredung, wonach der Vermieter, wenn er sein Zurückbehaltungsrecht wegen rückständiger Miete ausübt, nach fruchtloser schriftlicher Zahlungsaufforderung berechtigt sein soll, die zurückgehaltenen Gegenstände freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlöse zu befriedigen, ohne daß Mieter Schadensersatzansprüche geltend machen kann und ferner die Vereinbarung, wonach der Mieter die eingebrachten Sachen an den Vermieter während der Dauer des Vertrages für den richtigen Eingang der Miete sowie für die sonstigen Ansprüche aus dem Mietvertrage verpfändet.

15. Die Führung des Verzeichnisses erfolgt nach dem nachstehend abgedruckten Muster. In demselben ist eine jährliche oder monatliche Pacht, Miete u. f. w. vorausgesetzt; in den Fällen, in denen die Pacht, Miete u. f. w. nach Wochen oder Tagen vereinbart ist, wird das Formular entsprechend abzuändern sein.

Laufende Nummer.	Name des Pächters (Mieters, Pfandinhabers).	Bezeichnung des Vertrages:		Vertragsdauer im abge- laufenen Kalenderjahre; bei Vorausversteuerungen Angabe des zu versteuern- den Zeitraums im ganzen und nach Kalenderjahren.	Betrag der Pacht, Miete oder des Nutzergutes:				Betrag der nach den Spalten 4 und 5 zu ver- steuern den Pacht, Miete oder des Nutz- ergutes.				Betrag des Stempels	
		Datum.	Art.		jährlich.		monatlich.		Markt		Pf.		Markt	Pf.
					Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.		
1	2	3		4	5				6				7	
1.	Friedrich Rücker	15/3 97	Miete	1/4 97—15/4 97	—	—	30	—	15	—	—	—	—	5
2.	Johann Beständig	20/3 97	desgl.	1/4 97—30/11 97	6000	—	—	—	4 000	—	—	—	4	—
3.	Ernst Unverzogen	31/1 97	desgl.	1/4 97—31/3 99 und zwar 1/4 97—31/12 97 1/1 98—31/12 98 1/1 99—31/3 99	3000	—	—	—	2 250 3 000 750	—	—	—	2 3 1	5 — —
4.	Heinrich Habermann	15/7 97	Pacht	1/10 97—30/9 17 und zwar 1/10 97—31/12 97 1/1 98—31/12 11 1/1 12—31/12 16 1/1 17—30/9 17	3600	—	—	—	900 14 Mal je 3 600 5 Mal je 4 800 3 600	—	—	—	1 56 25 4	— — — —

Daß andere unter die Tariffstelle 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichnis nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Ort, Datum.

Vor- und Name, sowie Stand des Vermieters, Verpächters u. f. w.

Pacht- (Miet-, Antichrese-) Verzeichnis

betreffend d. Grundstück

in	Nummer	d.	Straße (Platz)
"	"	"	"
"	"	"	"
"	"	"	"
"	"	"	"

Bemerkungen.

1. Der Eintragung in das Verzeichnis unterliegen alle Pacht- und Mietpachtverträge, Miet- und Antichreseverträge, sowie antichresische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund

eines förmlichen schriftlichen Vertrages,

eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,

einer in einem Verträge der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:

daß das Pacht-, Mietpacht-, Miet- u. f. w. Verhältnis unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll.

sofern der Zins (bzw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 Mark beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 Mark oder weniger (vergl. § 4a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Mietvertrag, in dem der monatliche Mietzins auf 30 Mark verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichnis und der Besteuerung (mit 0,50 Mark) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Mietvertrag, in dem der monatliche Mietzins auf 25 Mark festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

2. Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Besteuerung der Pacht-, Miet- u. f. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichnis außer Betracht.

3. Wenn Verträge der unter Ziffer 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmietzins von 6000 Mark geschlossener Mietvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 Mark (also mit 3 Mark) zu versteuern ist.

4. Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig.

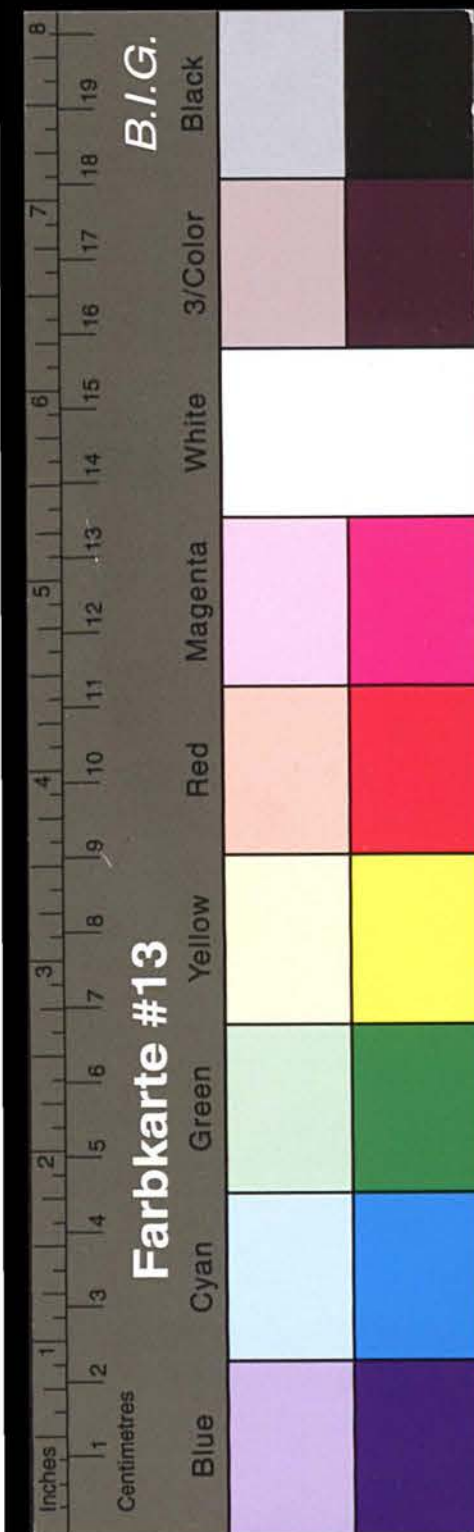
5. Die Stempelabgabe beträgt $\frac{1}{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Mietzinses, der antichresischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 Pf. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 Pf., wobei überschüssige Steuerbeträge auf je 50 Pf. abgerundet werden, so daß also bei einem Zins bzw. einer Nutzung bis zu 500 Mark der Stempel beträgt 0,50 Mark " " " " " " von mehr als 500—1000 Mark der Stempel beträgt 1,— " " " " " " " 1000—1500 " " " " 1,50 " u. f. w.

Die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) unterliegen einem besonderen Stempel nicht.

6. Die Aufstellung und Besteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

7. Alle von einem Verpächter, Vermieter u. f. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichnis einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichnis zu führen. Werden in einem Verzeichnis die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichnis zu führen oder die Besteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichnis zu bewirken.

K. o. Pacht-, Miet- u. Verzeichnis.



Kreisarchiv Stormarn A1

8. Das Verzeichniß ist von dem Verpächter, Vermieter u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

daß andere unter die Tariffstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

den 189

(Name des Verpächters, Vermiethers u. s. w. oder seines Beauftragten)

9. Die Besteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Besteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Ämter er das Verzeichniß vorlegen will (vergl. Ziffer 7).

10. Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der in Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht, oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

11. Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12. Alle Verpächter, Vermieter u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelsteuerämter auf Verlangen einzureichen oder, wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichniß gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.

13. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht, Mieth- u. s. w. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt. Ergiebt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14. Durch die Besteuerung der Pacht, Mieth- u. s. w. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht, Mieth- u. s. w. Abkommen beurkundet sind, nicht aber nach hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht, Mieth- u. s. w. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich unzuständigen Gericht übertragen werden solle. Derartige Nebenabreden sind nach § 14 und der Tariffstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes besonders zu versteuern.

Laufende Nummer.	Name des Pächters (Miethers, Pfandinhabers).	Art des Vertrages.	Vertragsdauer im Kalenderjahre oder im Voraus versteuerte Vertragszeit.	Betrag des nach Spalte 4 zu versteuernden Zinses (bezw. der Nutzung) Mark Pf.	Betrag des Stempels Mark Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Friedrich Rücker	Mieth	1/4 96 bis 15/4 96	15	— 50
2.	Johann Beständig	—	1/4 96 bis 1/12 96	4000	4 —
3.	Ernst Unverzogen	—	1/4 96 bis 1/1 98	6000	7 —
Zusammen				11	50

Daß andere unter die Tariffstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Berlin, den 15. Januar 1897.

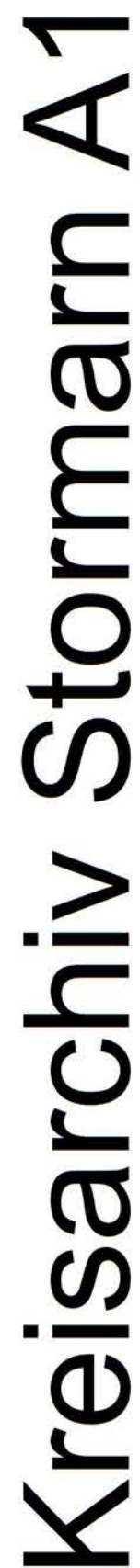
Bruno Fröhlich,
Hausbesitzer.

14

Laufende Nummer.	Name des Pächters (Miethers, Pfandinhabers).	Art des Vertrages.	Vertragsdauer im Kalenderjahre oder im Voraus versteuerte Vertragszeit.	Betrag des nach Spalte 4 zu versteuernden Zinses (bezw. der Nutzung) Mark Pf.	Betrag des Stempels Mark Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	F. Nusen	Pacht	1.5.99 bis 31.12.99	16666	17 —
Versicherung unter der Tariffstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich. Graben, den 23. Januar 1900 J. H. Richter 15 FUNZENMARK 15 FUNZENMARK 15 FUNZENMARK Graben, den 25. Januar 1901 J. H. Richter 25 FUNZENMARK 25 FUNZENMARK 25 FUNZENMARK					



Laufende Nummer.	Name des Pächters (Mieters, Pfandinhabers).	Bezeichnung des Vertrages:		Vertragsdauer im abge- laufenen Kalenderjahre; bei Vorausversteuerungen Angabe des zu versteuern- den Zeitraums im ganzen und nach Kalenderjahren.	Betrag der Pacht, Miete oder des Nutzertrages:		Betrag der nach den Spalten 4 und 5 zu ver- steuernden Pacht, Miete oder des Nut- zertrages.		Betrag des Stempels
		Datum.	Art.		jährlich.	monatlich.	Mart Pf.	Mart Pf.	
1	2	3	4	5		6		7	
1.	F. Heusen	5.5.94.	Kauf	1.1.04 bis 31.12.04	25000	-	-	25000	25
Vß Auction unter der Tariffälle 48 Liegkha a d Kauzgepfah von 31 Juli 1895 fallend Vorwaga, Afsant ringelorgann, in dief Horzinfriß wifft a man mowan, wofffona if. Grabau, den 24 Januar 1905. H. Wehler.  Wir zur 5.5.94 Kauf Vorwaga von 1.1.05 bis 31.12.05 25000 - - - 25000 - 25 Grabau, den Januar 1906. S. H. Nst Auction unter der Tariffälle 48 Liegkha a d Kauzgepfah von 31 Juli 1895 fallend Vorwaga, Nt die Horpfand ringelorgann, in dief Horzinfriß wifftmfonn mowan, wofffona if Grabau d. 22te Januar 1906 S. Halling Vorwaga 									



225

Reichs No 48
1857

Frederik der Siebente

16

20.5.1857

Wir Frederik der Siebente,
von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wendern und
Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der
Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit, daß Wir dem Landesherrn
Armenam auf Grabau die Uebertragung der
Unterjagd auf dem Salzwassersee zu dem Ort
Drittau geschehenen Kaufs, nach Verzicht
für ein jährliche Pachtsumme
von 16 Reichsthalern auf fünfzig Jahre, anfangend
vom 1. Jan. 1858 bis zum 31. Dec. 1887, angeschlossen
bis zum 31. Dec. 1887, allseitig übereinstimmend
und bewilligt haben, gleichwie Wir demselben
diesem Kaufscontracte angeschlossen und bewil-
ligten, und zwar dieser Pachtzeit in dem besag-
ten Ort die Unterjagd nach Maßgabe
der darüber angefertigten Bedingungen, wel-
che der Vergünstigung zu Gunsten gütlich überein-
stimmend und bewilligt haben.

Worum wir dies allseits übereinstimmend

Frederik der Siebente

ausgegeben
Kopenhagen
19.5.57



May

§ 4.

Pächter hat die vorschriftsmäßige Hegezeit genau zu beobachten, und überhaupt bei Ausübung der Jagd in allen Stücken pünktlich den bestehenden Verfügungen nachzuleben. — Insbesondere darf Pächter die Befugniß zu jagen an Niemand sublociren, bei Vermeidung einer Brüche von 15 bis 30 Rthl., event. Verlust der Jagdconcession (§ 10), sondern muß, wenn er die Jagd einem Dritten überlassen will, denselben bei dem Ministerium für die Herzog-

at 1290 Van. Rm. 1857



Kreisarchiv Stormarn A1

thümer Holstein und Lauenburg namentlich anzeigen, und die Genehmigung desselben erlangen.

Das verpachtete Jagdrevier darf der Regel nach von keinem Andern als dem Pächter und dessen Jäger oder Jagdaufsesser begangen und beschossen werden, doch soll es diesen Personen, wenn die Jagd nach guter Jäger-Manier ausgeübt wird, gestattet sein, 1 bis 2 Schützen des Vergnügens halber mit auf die Jagd zu nehmen.

§ 5.

Nach Ablauf der Hegezeit darf die Jagd nur mit Schonung der in den Feldern etwa noch vorhandenen Früchte, sowie der Gräben, Wälle und Befriedigungen von dem Pächter ausgeübt werden, auch sind dabei eingefriedigte Gärten der Jagd wegen allganz nicht zu betreten.

§ 6.

Treibjagden darf Pächter bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 20 bis 50 Rdd. nicht halten, sowie derselbe sich auch der hohen Jagd, wohn Edewild, Dammwild, Rehe gerechnet werden, gänzlich zu enthalten hat, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung, auch eventuell außerdem gänzlichen Verlustes der Jagdbefugniß. Jedoch ist es dem Pächter gestattet, Füchse, Dachse, Marder, Ottern und dergleichen Raubthiere in dem verpachteten Reviere, in der geeigneten Jahreszeit und nach Maafgabe der Bestimmungen über die Hegezeit zu fangen oder zu schießen, und hat der Jagdbeamte weder auf eine Auslieferung derselben, noch auf eine Vergütung für die Bälge irgend einen Anspruch. — Außer Hühnerhunden darf der Pächter sich keiner andern Hunde beim Jagen bedienen.

§ 7.

Pächter hat die Befugniß alle auf den Feldern des verpachteten Reviers anzutreffenden Ragen, sowie die dort umherstreifenden Hunde — Hirten-, Schäfer- und Schlachterhunde, wenn solche zur Bewachung von Schaafen und sonstigem Vieh abgerichtet sind und verwandt werden, ausgenommen — zu erschießen, auch die das Jagdrevier betretenden unbefugten Schützen anzuhalten und sämtliches Jagdgeräth ihnen einstweilen bis zur richterlichen Entscheidung abzunehmen, jedoch ist solches der Obrigkeit des Districts sogleich anzuzeigen, damit die vorgekommene Contravention untersucht, und die verordnungsmäßige Strafe erkannt werden könne.

§ 8.

Den Jagdpächtern wird ein gleiches Jagdschild, wie den zur Jagdaufsicht amtlich verpflichteten Forstbeamten und Bediensteten, überliefert werden. Beabsichtigt Pächter sich eines Jägers bei Ausübung der Jagd in dem verpachteten

Revier zu bedienen, oder dafür einen Jagdaufsesser anzustellen, so hat er dieses sowohl der Obrigkeit als dem Districtshegermeister anzuzeigen, und die Ertheilung eines Jagdschildes für denselben durch das Holsteinische Forst- und Jagdamt bei dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu erwirken.

Jeglicher Mißbrauch des Jagdschildes wird durch den Verlust desselben, und folglich für den Jagdpächter außerdem durch den Verlust der Concession geahndet werden, ohne daß derselbe, namentlich in Betreff einer Rückzahlung von Pachtgeldern, Entschädigungsansprüche geltend machen kann.

§ 9.

Die Pachtsumme muß Pächter alljährlich auf der Königl. Trillauer Amtskasse zum 1ten September jeden Jahres und zwar pränumerando prompt berichtigen. — Für jedes Jagdschild, welches dem Pächter unter Aufstellung der Amtskasse (S. 8) bewilligt wird, ist eine Rückzahlung von 1^{te} Rdd. zu leisten.

§ 10.

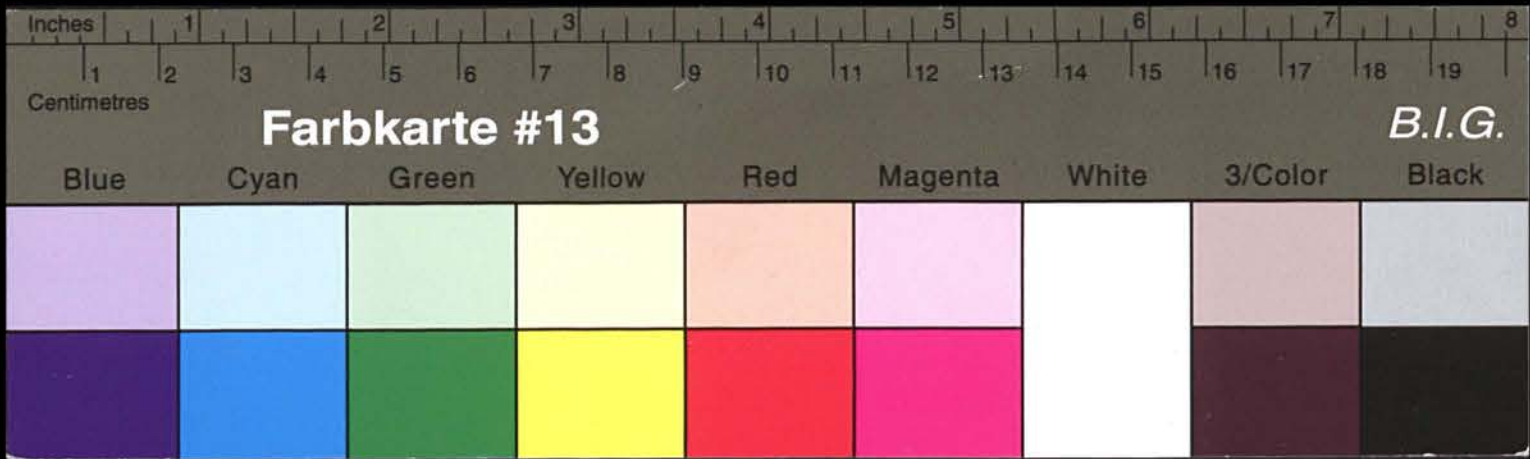
Nach erfolgter Approbation wird dem Pächter eine förmliche Jagdconcession und ein Jagdschild ertheilt, deren Einlösung durch portofreie Einsendung der Gebühr wird aufgegeben werden.

§ 11.

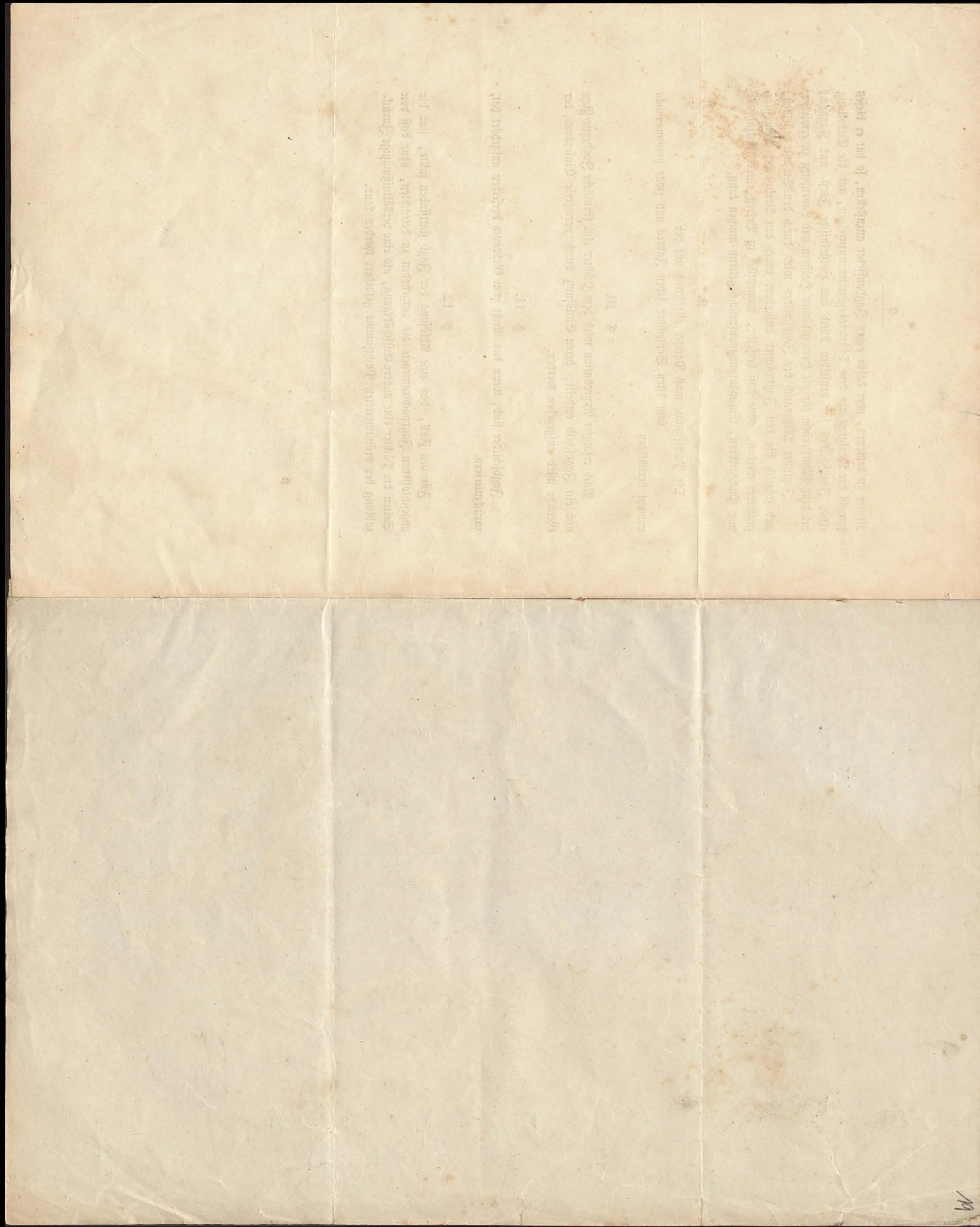
Jagdschilder sind, wenn das Recht zum Gebrauch derselben aufgehört hat, zurückzuliefern.

§ 12.

Für den Fall, daß eine Ablösung der Jagd stattfinden sollte, sind die abgeschlossenen Jagdpachtcontracte als aufgehoben zu betrachten, ohne daß von Seiten der Pächter eine andere Entschädigung, als eine verhältnismäßige Zurückzahlung der pränumerirten Pachtsumme gefordert werden kann.



Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1

277



50 Pf. in Marken entwerthet.
Odesloe, den 5ten Mai 1899.

Königliches Steuer-Amt L.

L. Kewell

5. 5. 1895

Geiessen dem Herrn Th. Wehber, Güterbesitzer zu Grabau, als Verpächter einerseits, und dem Herrn F. Heuser, Miethverpächter zu Nitschau, als Pächter andererseits, ist am heutigen Tage über die Nutzung der zum Güter Grabau gehörigen Miethstücke nach folgender Pachtcondition verabredet und geschlossen worden.

§ 1.

Es verpachtet der Herr Th. Wehber dem Herrn F. Heuser die von dem auf dem Guts Grabau befindlichen Miethstücken zu gewinnende Miete für die Zeit vom 1. Mai 1899 bis zum 1. Mai 1900 und zwar zum Preise von M. 8.-, gedruckten Acht Reichsmark, pro 100 (Hundert) Liter. für die Monate Mai und Juni jedes zum Preise von M. 50 Pf., gedruckten Fünfzig Pfennig, pro 100 (Hundert) Liter.

§ 2.

Das Melken der Kühe muß Pächter durch seine Leute besorgen lassen und möglichst früh, vor Tagesanbruch zu machen, daß die Kühe immer rein abgemolken werden. Die gesammelte Milch wird bei jedem Melken gemessen und in einindeckelo zu füßendes Lauf, das nur für den Verpächter und das andere



Kreisarchiv Stormarn A1

für den Käser, gleich nach dem Messen eingetren-
gen. Zu dieser Messung verfließt sich Käse für
ein hundertfaches Milchmaße nach einem gesam-
halten Litzmaße im Litzmaße des Käsemaße
oder diesen Litzmaße in der Weise begreifen
zu lassen, daß die Litzmaße der in jedem hundert
hundertfaches Milch maße zu lassen ist; auch muß
Käse so sich gefallen lassen, daß die hundert, so
oft der Käse so verlangt, ungenügend war.
den. Zum Messen der Milch wird der Käse so
die angestalteten Litzmaße anzuordnen.

S. 3.

Die Käsezeitung wird in zwölf Terminen
am Jahr eines jeden Monats gehalten und
zwar dergeßte, daß Käse der Litzmaße für die
angestalteten Litzmaße, wie diese sich dem Litzmaße
nach, von einem Termin zum andern fortset-
zelt, wie der Käse so geht. Die Käsezeitung hat
in ganzbarer Käsezeitung, und zwar in 20
oder 10 Markpunkten oder Käsebanknoten zu
erfolgen.

S. 4.

Zur Käsezeitung für jüngste und wichtige Kä-
sezeitung der Käse bei dem Käse so
einen Käsezeitung von 2000 M. - , gesamteten Zwei
Tausend Reichsmark, oder Käsezeitung.

S. 5.

Die Käsezeitung der Käse für die Käse, sowie
auch die Käsezeitung der Käse, bleibt der Käse
den Käsezeitung des Käsezeitung überlassen, wie
auch das Käse zu bestimmen, auch welche Stellen
der Käse die Käse geordnet werden sollen.

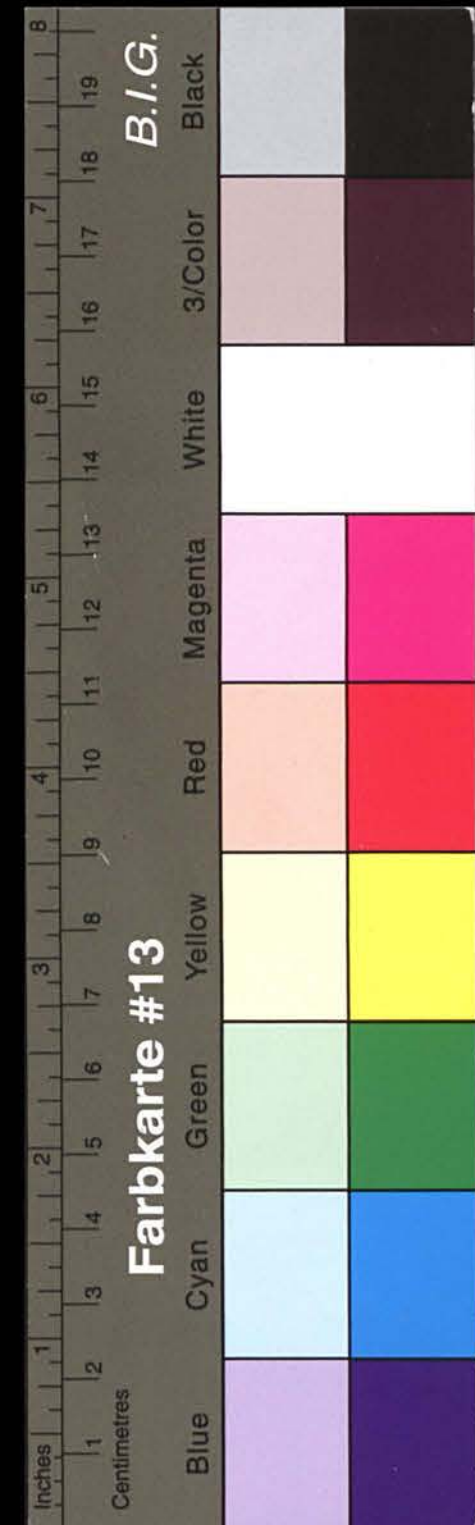
/.

S. 6.

Den Käsezeitung, Käsezeitung und Käsezeitung
den den Käsezeitung Käsezeitung und Käsezeitung
Käsezeitung verfließt, ist der Käsezeitung und
Milch zum Käsezeitung zu überlassen und zwar
die Käsezeitung in Käsezeitung, marktfähigen
Käsezeitung zu 1 M. - pro 10, die Käsezeitung für 1 Liter
zu 10 Pf., die abgerufene Milch für 1 Liter zu 3 Pf.
und die Käsezeitung für 1 Liter zu 2 1/2 Pf. für
die Käsezeitung des Käsezeitung ist Käsezeitung verfließ-
t, zu jeder Zeit hundertfaches Käsezeitung
in Käsezeitung Käsezeitung zu lassen, und
wird er für den Käsezeitung Käsezeitung Käse-
zeitung 1 M. 15 Pf., für die abgerufene Milch pro 1 Liter
5 Pf. und für die Käsezeitung pro 1 Liter 3 Pf. die
abgerufene Käsezeitung Käsezeitung Käsezeitung
Mäßen, wie dieser Käsezeitung ist, wie auch ab. die
für die Käsezeitung des Käsezeitung Käsezeitung
Käsezeitung Käsezeitung Käsezeitung Käsezeitung
zu lassen und zu lassen und wird Käsezeitung
nach dem Käsezeitung Käsezeitung Käsezeitung.

Bei Käsezeitung Käsezeitung Käsezeitung für die
auch den Käsezeitung Käsezeitung Käsezeitung
Käsezeitung verfließt, den Käsezeitung Käsezeitung in der
Käsezeitung Käsezeitung Käsezeitung, und Käsezeitung
Käsezeitung Käsezeitung Käsezeitung Käsezeitung
Käsezeitung, oder Käsezeitung Käsezeitung zu lassen, zu
lassen. für Käsezeitung Käsezeitung Käsezeitung
den Käsezeitung Käsezeitung Käsezeitung Käsezeitung
sich der Käsezeitung für Käsezeitung Käsezeitung Käsezeitung
auch die Käsezeitung Käsezeitung Käsezeitung Käsezeitung
von Käsezeitung.

/.



Kreisarchiv Stormarn A1

Sollte Margäster at vorbringen, so ist Häster nur.
yfligst, einzeln Laute an seinen Lautstipf zu
beköfigen und erfüllt dafür eine fultpöstigung
von 4 M. 80 Pf. gasfristen Vier Reichenmark, Acht.
zig Pfennige, pro Kopf und Kopf.

S. 7.

Wenn von im Laufe der Fastzeit fallenden
Kältern erfüllt der Häster 10 Stück. die Kiste, um
denen er diese erfüllen soll, sollen im Herbst nach
seiner Rückkehr bestimmt werden. Diebstahl
des Häster das Recht, 3 Pfunde auf seinen Fellen.
drei zu fallen und auf der Meise frei werden
zu lassen. Für die Lieferung dieser Pfunde erfüllt
Häster 2. fünf Mispansen und 25 Bänder fa.
für; ferner erfüllt er 25 1/2 Bänder Roggen und
40000 Loten Pfeffer, welche Häster sich selbst
veranzufassen hat; auf wird ihm Häster sozial
Recht vorbehalten, als zu Jäckering für die Pfunde
und zum Gewinn doppelten sein auf der
Lieferung sich verantwortig ist, so nach dem Gewinn
ist ist. der Ring erfüllt Margäster zuvork. für.
nur erfüllt Häster 250 □ Kisten Kartoffelland
und 60 □ Kisten Flachsland im feld anzuwin.
für. ferner hat er das Recht, seine Lieferung und
Gänge auf der Doppelfalt zu führen zu lassen,
wenn kein Kler gefast ist; hat sich jedoch in die
für fallenden Gewinnungen der Margäster oder
diesem Stellenwechsel zu unterwerfen.

Für die Lieferung und unvollständigen La.
mitzung erfüllt Häster das Mispangabänta
nach Katergebänta und Gärten. Er hat dafür
die kleinen Katergebänta, unvollständig die Unvoll.
haltung.

haltung der fultpöstigen und das Meisen zu über.
nehmen. zum Laiken wird ihm alle 14 Tage an
einem festen und unfer zu bestimmten Tagen
das fultpöstige Land zuvorkommen.

S. 8.

Sollte, nach dem vorstehen möge, die fultpöstigen
genießen dem Katergebänta, und in folgen
dieser der Katergebänta ganz oder theilweise ergraben
oder getötet werden müssen, oder sollte bei Katergebänta
überzeugen sich genügt oder getötet werden, so
hat Häster in solchen Fällen die fultpöstigen Katergebänta
auf die fultpöstigen fultpöstigen fultpöstigen fultpöstigen
einen oder mehreren Stellen fallen soll, wenn
dieser fultpöstigen Katergebänta unvollständig oder sein Land
getötet wird.

S. 9.

Häster soll dafür ein, daß die fultpöstigen fultpöstigen
nur keine Katergebänta dem Katergebänta oder fultpöstigen
kein fultpöstigen fultpöstigen. Er hat sich den fultpöstigen
ganzen und fultpöstigen fultpöstigen fultpöstigen fultpöstigen
für und in dieser fultpöstigen fultpöstigen fultpöstigen
der Margäster oder diesem Stellenwechsel unter.
dieser folgen zu lassen.

S. 10.

Häster ist verpflichtet, sein Katergebänta
nur und sein Mobiliar soll unter Katergebänta
zu fallen.

S. 11.

der Margäster verantwortet sich ein auf für
seinen Stellenwechsel zu fultpöstigen fultpöstigen fultpöstigen
dieser fultpöstigen fultpöstigen fultpöstigen fultpöstigen

S. 12.

Färlar ist mit all sinum hantum der sijnigen
Gutthegensbarkheit inderverforn und verpicht.
allen goltigaidigen Anordnungen folgen zu laissen.
so wiß siß zur Hilffelder Klirfa fallen und die
dasselb festgesetzten Gebühren an Postigern und
sonstigen Dienstverrichtern, für seine Person, in vor.
kommenden Fällen bezahlen, außerdem über.
nimmt er die ihm sonst jenen Jahres schuldig.
durch Lieferung von je einem Kufe an den
Posten und Cognieren, auf an die Grabauer
Schule hat er den auf ihn fallenden Beitrag zum
Schulgelde zu laissen, wie er überfaint pünktlich.
diese auf ihn fallenden Steuern und Abgaben
pöfkrant zu tragen hat.

S. 13.

als Kafen dieses Contrakts, unumstößlich
den jades Jahr zu bestimmten Plural, werden
von beiden Contrahenten pöfkrantlich getra.
gen.

S. 14.

als Kündigung dieses Contrakts steht bei.
den Contrahenten am 1. October auf den 1. Mai
zu. findet von keiner Seite eine Kündigung
statt, so ist der Contrakt stillschweigend unter
den vorstehenden Bedingungen auf ein Jahr
verlängert.

S. 15.

Sollte wider Erwarten der Färlar im Lau.
fe der Fastzeit versterben, so soll es sowohl dem
Wargärlar wie auf dem Leben des Färlars for.
setzen, daß Fastverpflichtung zu kündigen, und soll

in diesem Falle 3 Monate nach dem Tode des
Färlars dieser Vertrag aufgegeben sein.

S. 16.

Sollte wider Erwarten über die Ein.
legung dieses Contrakts, über etwa in dem.
Fällen nicht bemerkte Fälle, sowie über die
Festlegung überfaint geiffen Wargärlars und
Färlar Streit entstehen, so soll dieser ohne allen
gerichtliche Mittheiligkeit von zwei ungar.
krißten Männern, von denen Wargärlar den
einen und Färlar den andern erwählen und
die sich auf Verhandlungen über die Ungerechtigkeit.
keit ihres Urtheils durch einen körgelichen seit
vergliehen lassen müssen, unterschreiben und un.
pflichten werden. können aber die beiden Männ.
er sich nicht einigen, erwählen sie gemein.
schaftlich einen Obmann, eventl. ihres Loos, und
wird dieser für Recht und billig hält, dabei soll
es urtheil sein bestimmt haben. als firtung
etwa entstehenden Kafen werden von beiden
Contrahenten pöfkrantlich getragen.

Abwiegend darf Färlar nicht irgend einem
Gruide oder Vorwand in seinen Fastvertri.
ben irgend welche Kürzen oder Abänderungen, son.
den muß zu vortref zahlen und das Sonstige mit
Wortlaut seines vorerwähnten Vertrags und Or.
spruch an den Wargärlar auf abzutheilen Ort,
und Weise zur Ausführung bringen.

Sowie der Färlar für die zukünftige Er.
füllung dieses Contrakts den Wargärlar sein
gesamtes Vermögen, sowohl gegenwärtig
wie zukünftig, ablassen sowie es wolle, nicht

Kreisarchiv Stormarn A1





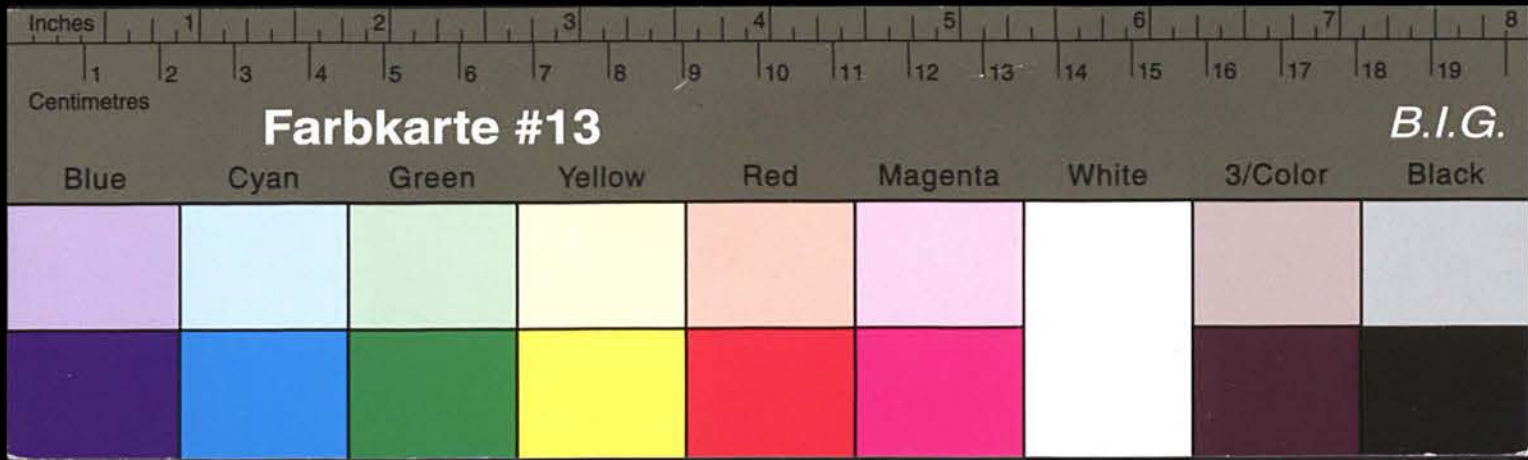
Kreisarchiv Stormarn A1

24

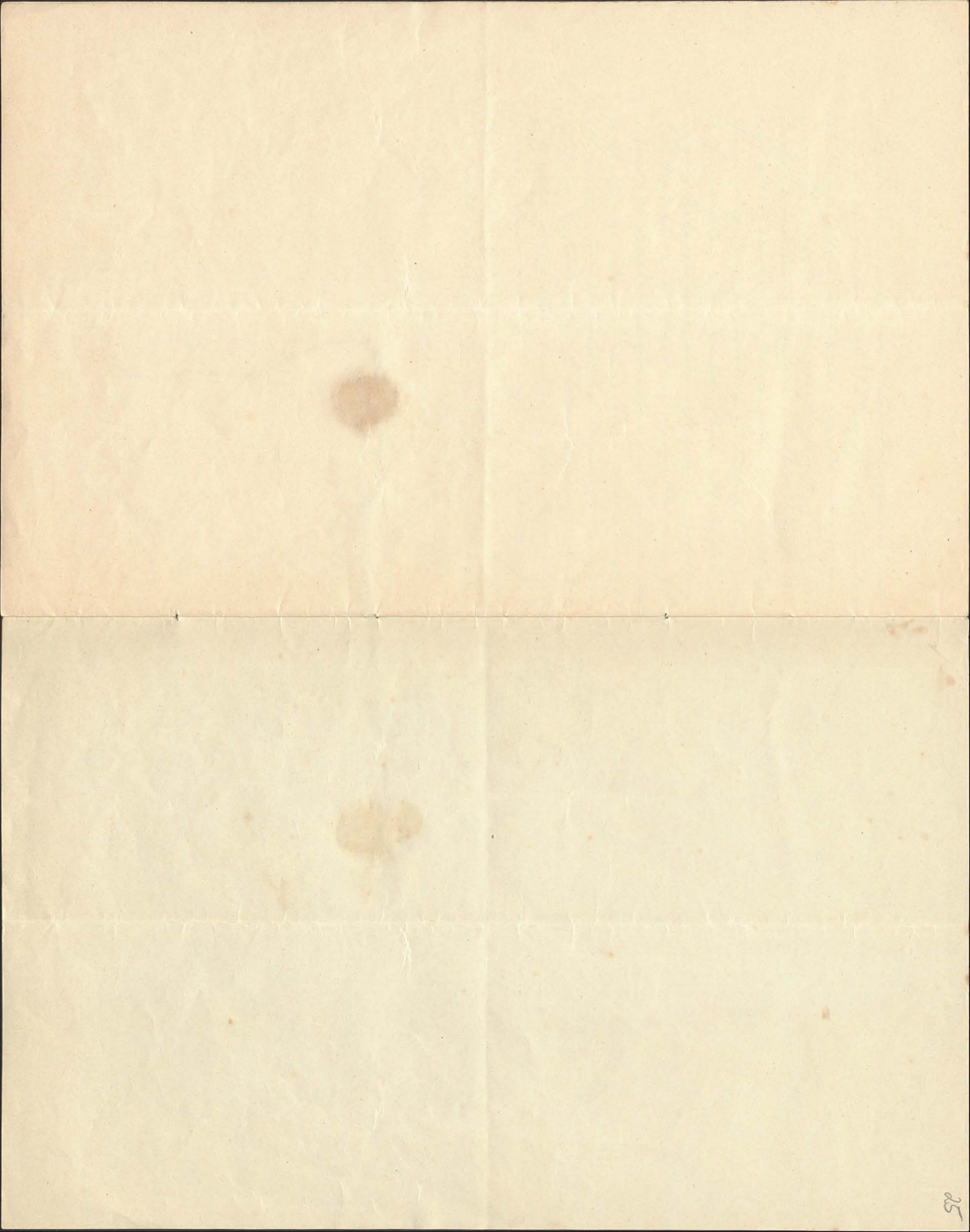
aufgenommen, zum wirklichen Aufbruch für
unseres vorseit, so daß der Kugelfuss sich im Kist.
aufstellungsfälle damit völlig befaßt unsern Kamm,
sich daß es unser eines geriffelten Aufsteig be-
trifft, so begeben sich beide einflussreiche Heile
auf aller unter diesen vorseitigen Contro-
stern oder erson foban diese zu fatten kommen,
in firscheinend und Aufsteigen, als der Lohring,
sichigen Aufsteigung, der nicht gering gefalteten
Lohring, als der aufsteigend einflussreichen zu
falten, als vorseitig gefalteten für ein ein folsen
sich Kamm falten und aufsteigen mögen, gleich
als wären sie alle wirklich barmherzig, müssen
auf der Kugelfuss, daß ein allegorischer Vor-
sicht nicht gelte oder vorseitig unser Aufsteigung
eines befehlen. Für unsern folsen ist
von beiden Heile dieser aufsteigenden Kist.
Contro- und vorseitigen und befehlen vorseit.

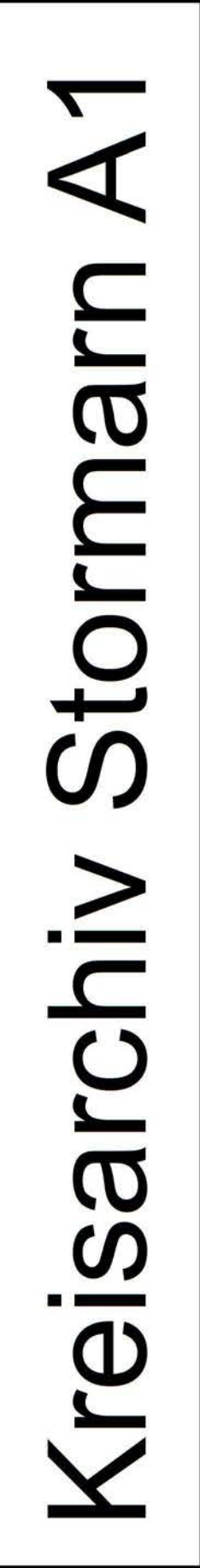
Graben, den 5 Mai 1899.

St. Wetter
F. Husen.



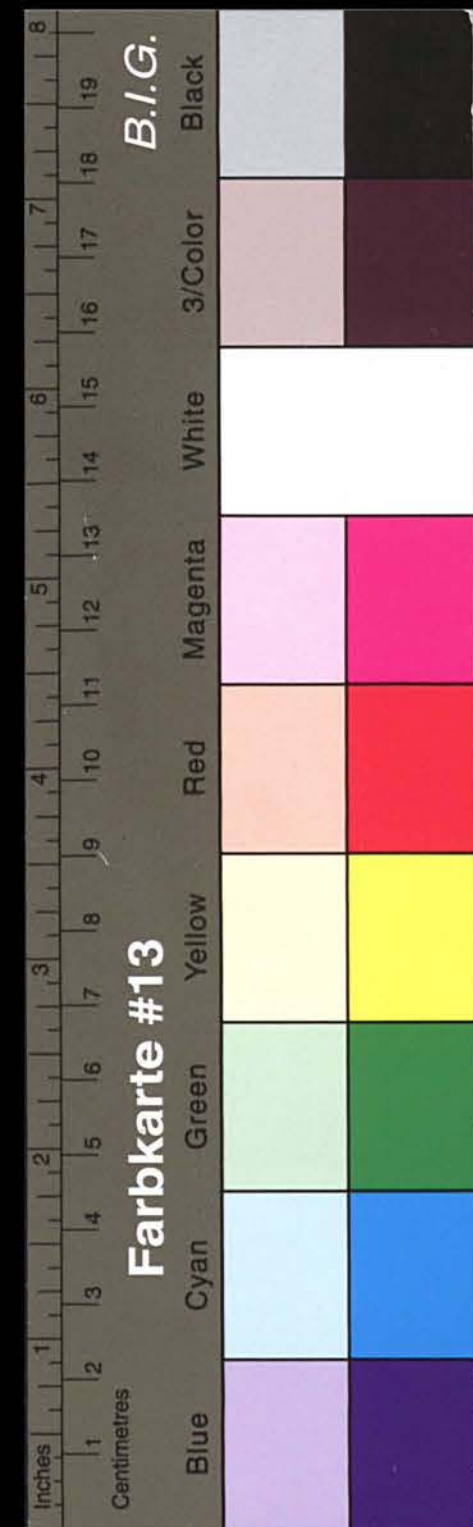
Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1

[illegible]



Kreisarchiv Stormarn A1

pünktlichen Florte das selbe Grabau mit Oud.
nasser der Küstflorte zu dem selben Preise von
No. 11. - in Mark: Elf Reichsmark, pro Flort
und Jahr. Oudsorten übernimmt er die Unter-
haltung der Florte (Lysen und Lick) zu dem
selben Preise von No. 9, 60¢, in Mark: Neuen
Reichsmark 60 P., pro Lick und Jahr.

S. 4.

Färster liefert ein Kaufmännisches über die vor-
fertigte Lysenarbeit, welche er monatlich zur
Kasse und dem Jahr fiktiv, und worin die
Zahl der Florte, welche unter Aufsicht verkauft war.
den fünf, aufgeführt sein muß.

S. 5.

Färster übernimmt alle kleinen Reparaturen
an den vorerwähnten Gebäuden, als zum
halten der feinsten, Oden und feinsten
das Wasser etc. für seine Kaufmännische. Für die
feinsten wird das nötige Material geliefert.

S. 6.

Färster darf keinen von Grabau und
Hohedammen zur Lysenarbeit gestellten Kasse
der Arbeiter, der Florte beifügen lassen oder
sonstige Arbeiten befehlen oder anordnen lassen
soll, unter Umständen verkaufen und fiktiv.
Kass. Jeder Kleinhandel mit Baumaterialien, an
was es auch sei, ist dem Färster untersagt bei
seiner Geschäftsführung von No. 18. - in Mark.
den: Achtzehn Reichsmark, für jeden an-
gekauften Fall.

S. 7.

Färster darf keine vorgenannte fiktive
Güter länger als das Oud 10 Ufr lassen; and
/.

27
verpflichtet er sich, soweit in seinen Kräften liegt, die
politische Ordnung in seiner Geschäftsführung auf-
recht zu erhalten und dafür zu sorgen, daß an-
erkannten Baumaterialien auf Grabau und
Hohedammen nicht ungenutzt bleibt, sich im
Kasse zu bewahren. Darf er zur Fortführung
solcher Lysen der Lysenarbeit, so daß er sich sofort
disponibel nach dem Jahr zu werden.

S. 8.

Es ist dem Färster allerdings auf das Honorar
zu untersagen, sondern sein Gehalt der Marginal-
kosten zu beibringen, jedoch soll er verpflichtet
sein, auf Unterhaltung der Marginalkosten der Lysen
Hohedammen die erforderlichen Kosten zu tragen,
hier zu gewahren.

S. 9.

Seine Florte verpflichtet sich, den vorerwähnten Kon-
tract gebräuchlich zu halten, und soll das dem Marginal-
kosten, dessen Contract sofort aufzuheben, falls
der Färster die ihm gestellten Bedingungen nicht er-
füllen sollte, und ist Färster in diesem Falle ver-
pflichtet, die Färster sofort zu verlassen.

S. 10.

Als Kasse dieses Contractes, wann auch der zu
Kassierende Kasse, werden von beiden Contracten
den selbstständig gezogen.

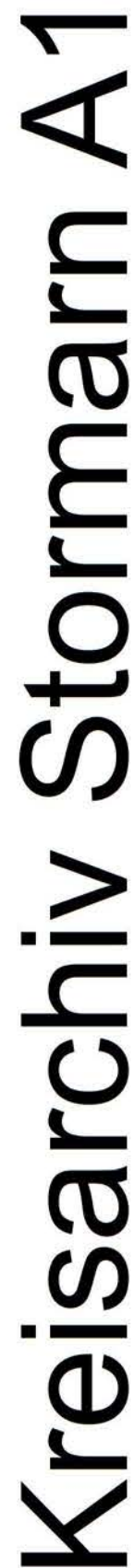
Dieser Contract ist im Oudlo endgültig
und von beiden Florten unterzeichnet.

Grabau, den 1. Mai 1895.



50 Pf. in Marken entwerthet.
Glesloe, den 1. Mai 1900
Stener, mit 1.
Thruwell

M. Wehler
G. Linnig



Pacht= (Miet=, Antichrese=) Verzeichnis

betreffend das Grundstück *Gut*

in	Summer	d	Strage (Plages)
"	"	"	" "
"	"	"	" "
"	"	"	" "

1. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Aterpachtverträge, Miet- und Atermietverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind, auf Grund eines förmlichen schriftlichen Vertrages, eines durch Briefwechsel zu stande gekommenen Vertrages, einer in einem Verträge der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung: daß das Pacht-, Aterpacht-, Miet- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll, sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 Mark beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsbald steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 Mark oder weniger (vergl. § 4a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Mietvertrag, in dem der monatliche Mietzins auf 30 Mark verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Besteuerung (mit 0,50 Mark) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Mietvertrag, in dem der monatliche Mietzins auf 25 Mark festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

Mündlich geschlossene Pacht-, Miet- u. f. w. Verträge sind nicht steuerpflichtig und deshalb in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

2. Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Besteuerung der Pacht-, Miet- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

3. Wenn Verträge der unter Ziffer 1 Absatz 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmietzinse von 6000 Mark geschlossener Mietvertrag, welcher aber nur bis Ende Juni 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 Mark (also mit 3 Mark) zu versteuern ist.

4. Die Entrichtung des gefeglichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig. Wegen der Berechnung des Stempels bei Vorausversteuerungen vergl. den zweiten Absatz der folgenden Ziffer.

5. Die Stempelabgabe beträgt $\frac{1}{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Mietzinses, der antichretischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 Pfg. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 Pfg., wobei überschneidende Steuerbeträge auf je 50 Pfg. abgerundet werden, so daß also

bei einem Zinse bzw. einer Nutzung bis zu 500 Mark	der Stempel beträgt	0,50 Mark
" " " " " "	von mehr als 500—1000 Mark	1,—
" " " " " "	1000—1500 " "	1,50
u. f. w.		

Bei Vorausversteuerungen für eine längere Vertragsdauer als das abgelaufene Kalenderjahr berechnet sich der Stempel nicht nach der Gesamtsumme der für den betreffenden Zeitraum zu zahlenden Pacht, Miete u. s. w., sondern er stellt sich in der Gesamtsumme der Stempelbeträge dar, die sich für die einzelnen Kalenderjahre ergeben. Soll z. B. ein für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis Ende 1898 über eine Jahresmiete von 400 Mark geschlossener Mietvertrag im Januar 1898 im voraus für das Jahr 1898 versteuert werden, so beträgt der Stempel nicht $\frac{1}{10}$ vom Hundert der Mieten zu zahlenden Miete von $(100 + 400) = 500$ Mark, also nicht 0,50 Mark, sondern er beträgt 1 Mark, nämlich 0,50 Mark für die auf das abgelaufene Kalenderjahr entrichtete Miete von 100 Mark und 0,50 Mark für die auf das Kalenderjahr 1898 zu zahlende Miete von 400 Mark.

Die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) der Pacht, Miet- u. f. w. Verträge unterliegen einem besonderen Stempel nicht, wenn nicht etwa ein solcher infolge der nach Ziffer 14 erforderlichen besonderen Besteuerung der Hauptausfertigungen fällig ist.

6. Die Auffstellung und Vertheuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

7. Alle von einem Verpächter, Vermieter u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß geführt werden. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen, sofern nicht von der Befugnis der Anlegung besonderer Verzeichnisse für jedes einzelne Grundstück Gebrauch gemacht wird. Die einzelnen Grundstücke sind in der Überschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Besteuerungen für die einzelnen aufeinander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

K. o. Pacht, Miet= u. Verzeichniss.



№ 131.



No. 131.

Erste Classe

für eine Summe über 39000
bis 40000 Rth. incl.

333 Reichsthaler 16 Schilling.

1864.

Roepstorff.

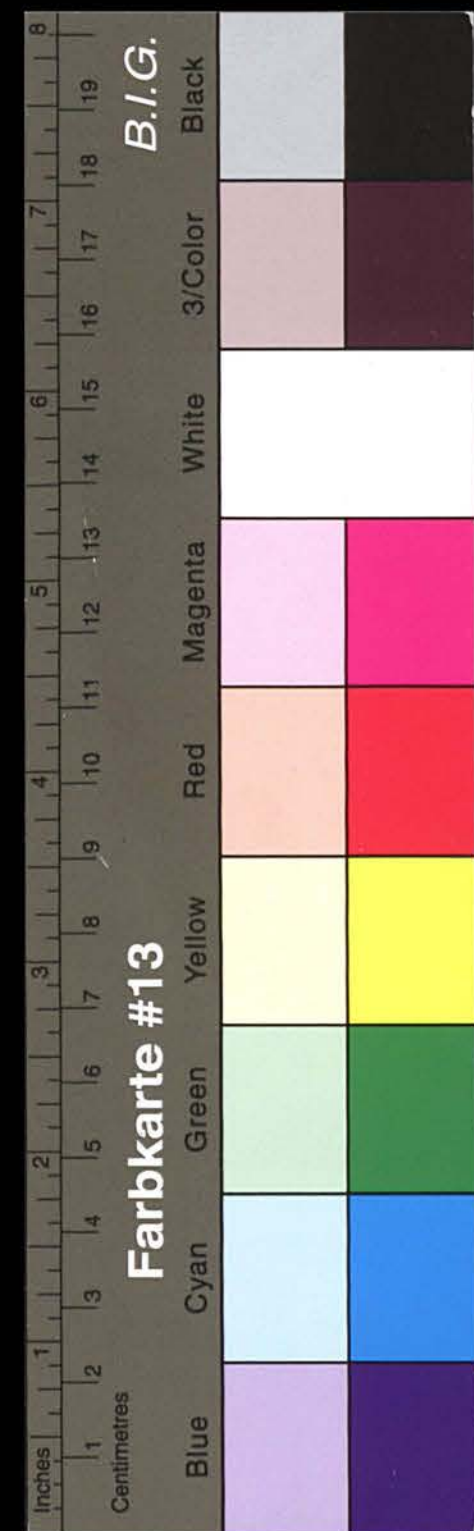


30. 8. 1864

Sie sind zu wissen sei freud, daß
 zeichne den Herrn Otto Laubinger
 zu Löffeld, als Verkäufer heraus, und
 den Herrn Rudolph Borkhausen
 in Hamburg, als Käufer und Ankauf
 meßfahndung Löffel und Dreher, Löffel
 eisenwerk und das Eisenwerk
 verbunden, abgepflosten und von feuerigen
 Löffel, Löffel, Löffel.

S.

Er unterschreibt, will es und überläßt
Jura Otto Laubinger in Löffeld, das ihm
eigenthümlich gehörige, im Gute Grabau
belagene, Kol. 1. des Oberbanns Rofels und
Hauptquartall der vorgenannten Grafschaft
Hochendamm, mit pünktlichen Zuge
gehörigen Gebäuden, Ländereien,
Wäldern, wald, Wäldern und Fischweiden.



insammlungen; mit allem auf diesem
Leipzig anfinden Ruffen und Genuß.
Siegeln, aber mit allem Obigen
Leipzig und Leipzig, wie schon auf
den letzten 7. Juli 1860 mit dem Guts-
besitzer Hermann Obigstfleck
Dienstadt, von dem schon 2. Dänischer
unverändert und besetzt ist, um den schon
Rudolph Bankhausen in Hamburg, für
den nachfolgenden Dänischen
Guts 163,000, ist zusammengekauft
und besitzt Leipzig Markt P. J. G.
zum Verkauf und wirtlichen fort und
Siegeln; von diesem Dänischen
13000 für die Guts und 150,000 für
für Guts und Dänischen festgesetzt.

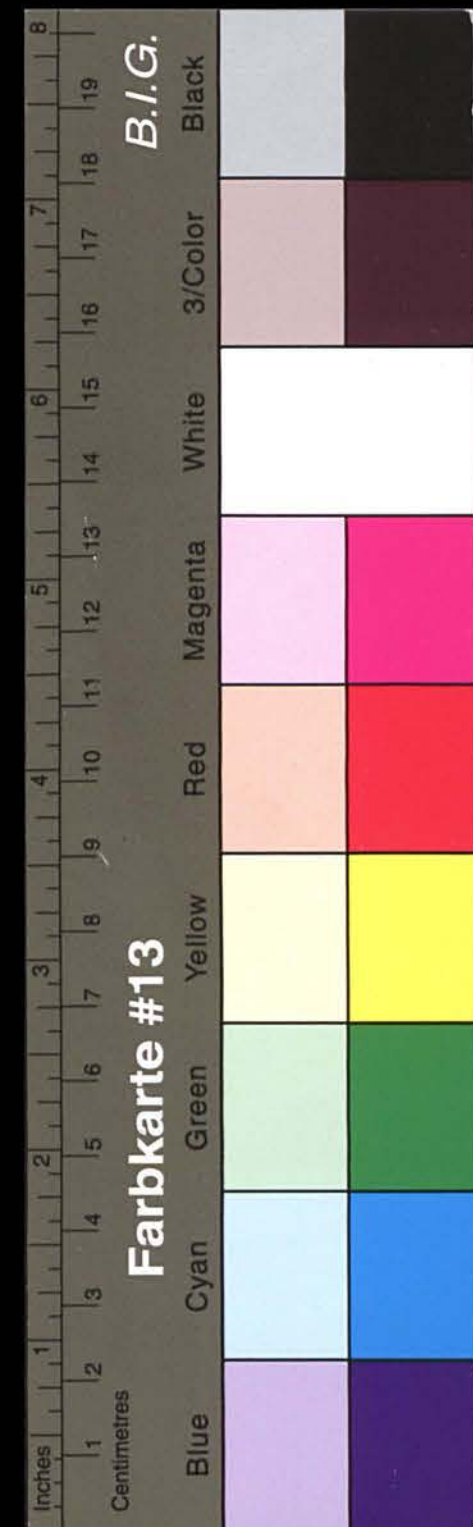
Ein Dürfften an wird nachgefordert.
 mußten befristet:
 D. Dürfften übernommen die auf dem selb
 die anstehenden Gesetze in Quaren.
 an Pfund = und Pfundquatsall geachtet



Erste Classe

29 Reichsthaler 48 Schilling.

[illegible]



Kreisarchiv Stormarn A1

Transport 26100 fl - p

Wandarbeit mit Longitudal von " 25377 . 6 .

Einzigstlich Zindzueflung mit Dm.

Einigung der Posten nach 2 und 3

Kommen die in dem 8.5. das über

das Gewerbe Hochendamm haben,

gesprochenen Contracte v. 7. Juli 1860

guthabenden Leuten eintragen zu

Ordnung.

4.) Land Obligationen des v. Dm.

Kauf von 15. Apr. 1862 für den Guts

kapital von G. H. Wehler mit L.

gital von " " " 10397 . 10 .

zu 4 p. h. jährlicher Zinsen.

5.) Land Obligationen des v. Dm.

Kauf von 18. Jan. 1863 für

Einfluss mit Longitudal von " 9375 . — .

zu 4 p. h. jährlicher Zinsen.

6.) Land Obligationen des v. Dm.

von 31. Januar 1861 für den

Guthabenden d. Arneemann mit

Longitudal von " " " 9375 . — .

Letzt 80625 . — .

Transport 80625 fl - p

zu 4 p. h. jährlicher Zinsen.

7.) Land Obligationen des v. Dm.

Kauf von 18. Jan. 1863 für

Einfluss mit Longitudal von " " " 9375 . — .

zu 4 p. h. jährlicher Zinsen.

8.) Land Obligationen des v. Dm.

Kauf von dem Herrn F. G.

Stammann v. 29. April 1864 mit

Longitudal von " " " 35000 . — .

zu 4 p. h. jährlicher Zinsen.

Einzigstlich Zinsen 35000 fl über

mindest 10000 fl in Gegenwart,

das Einfluss von 10000 fl der Dm.

von 8 Jahren der Einfluss nicht

guthabenden werden, und von

gewiss falls die Dm. von 10000 fl

haben sollte, die guthabenden

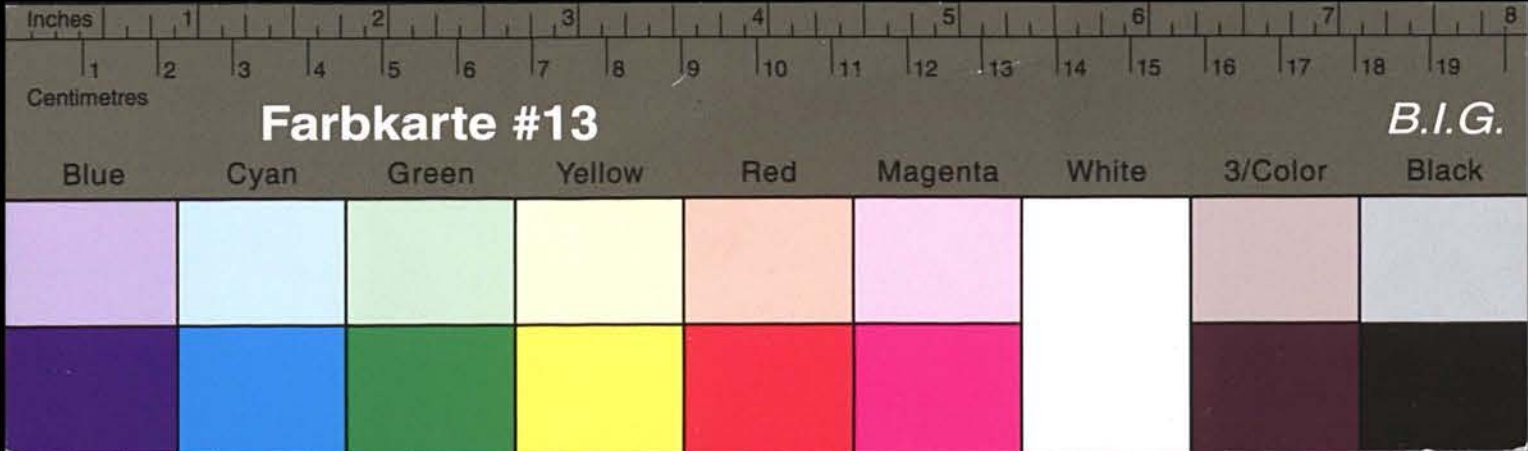
Dm. mit einem Willkür

oder durch einen Ordner lösen.

von 10000 fl von 4 p. h. zu

haben oder haben zu lassen.

Letzt 125000 . — .



Es wird ferner aufgetragen, grüßend dem Auftragsgeber
beizubringen, daß die Kaufprellung von unter 13 Jahren
Lt. 38000. - nicht ohne Einverständnis, sondern
mit Zustimmung der Eltern, des Herrn A. B. Farnquist
in Hameln und gütigst bezeugt.
Sulfeld den 18. 1864. J. Otto Haubinger

received of the ~~Commissioner~~ ^{Commissioner} ~~the~~ 163000 of said.
will do.

۲۰۰

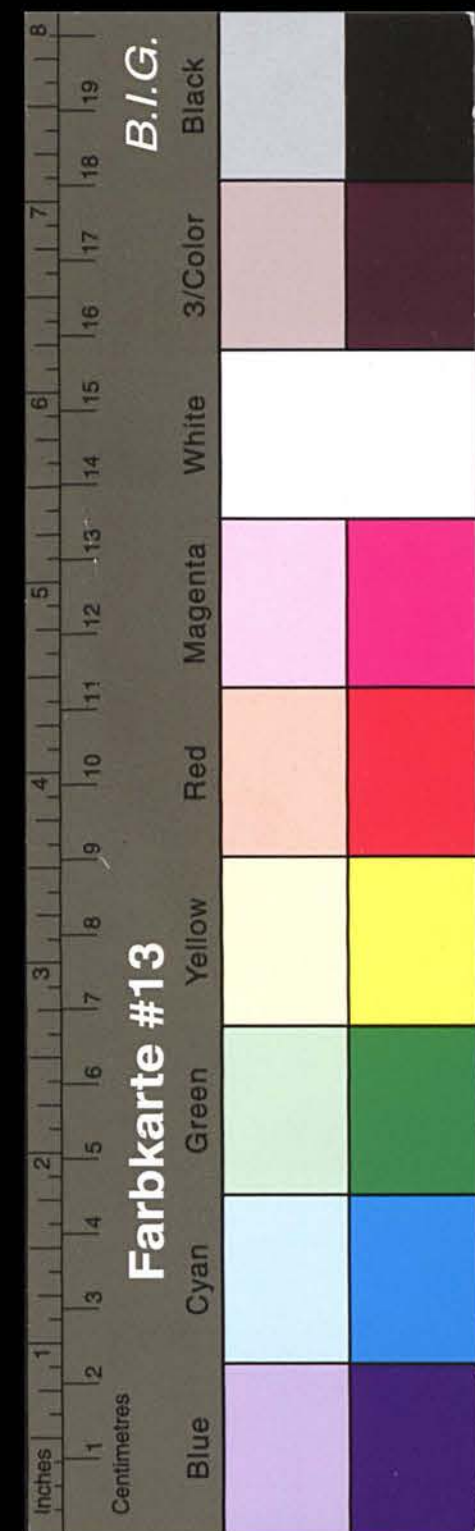
[illegible][illegible]

5. 4.

5^{te} Ueberwindung der Schwierigkeiten,
nachdem die Arbeiten mit dem ersten Theile
in der Stadt nicht so gut gelungen waren
wie geplant. Der Herr von der
Fest, wurde nach seiner Rückkehr aus
der Stadt.

عربی

2^d *Quercus* *fulva*, common only in
 the southern portion of the range
 all the way to the *Quercus* *alba*, and
 the *Quercus* *alba* is the only one
 that grows in the northern part
 of the range.



Kreisarchiv Stormarn A1

von 2000 in fünften. Sollte das
Gemeindeamt nicht zustimmen,
so ist der gedachte Verkauf nur dann
Dünker mitzugeben, damit dann mit
den von Dünker übernommenen
Gemeinde freiwillig sind.

§. 6.

Die Lungen von Lameyer der Kaufmann
bestanden aus fünfzehn Stück, fünfzehn
von Dünker, für einen jährlichen
zu Minderer jedes Jahr zu zahlen
für den von 2000 Stück, als fünfzehn,
die Lungen von ihm bestanden, nicht mehr,
gekauft zu sein. §. 7.

§. 7.

Die Lungen des Gemeindeguts von dem
Jahre Dünker soll zu Minderer d. J.
gekauft; das selbe soll ab in dem Jahre
zu übernehmen, wie es ab bei
dem Verkauf des Dünker verkauft werden
und gekauft, wie von dem Gemeindegut
Zahlung von allen anderen Kaufmann

18

Lungen und Obigen abzugeben.

§. 8.

Die Dünker verkauft alle in dem
Verkaufstande nicht zustimmen, das
verkaufte Gemeindegut täglich offizien,
in Obigen der Dünker von dem
Jahre zu zahlen, und wenn dieser ab
zustimmen sollte mit einem Jahre die
zustimmen bestanden zu werden zu
gekauft zu sein.

§. 9.

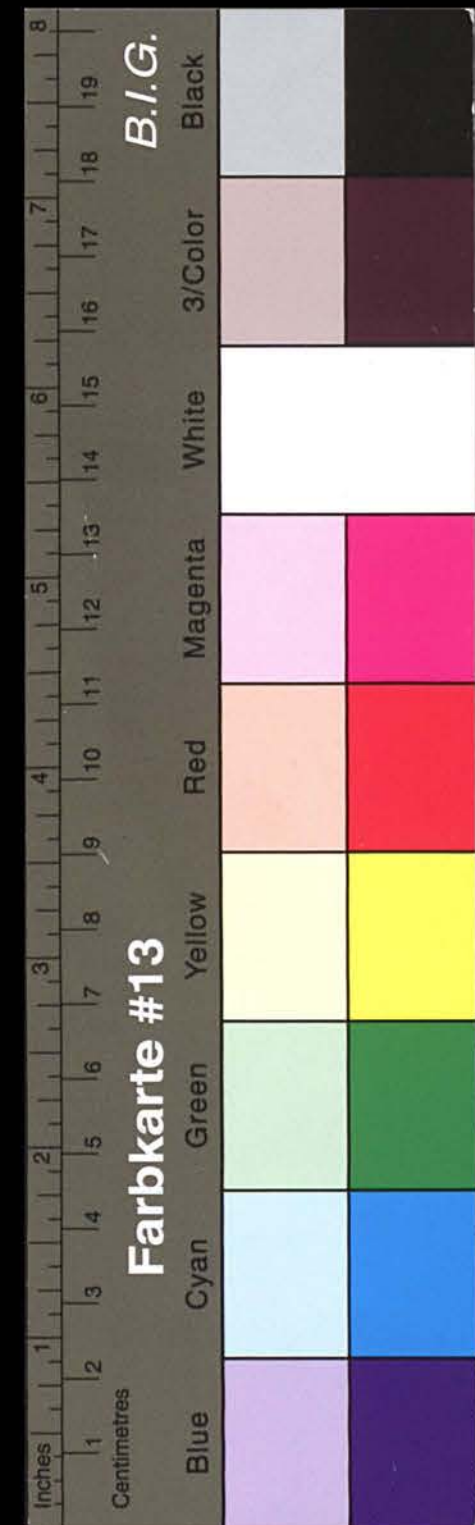
Die Gemeindeguts von dem Jahre
der Verkauf des Dünker bestanden mit
mit dem Dünker ab.

§. 10.

Alle Dünker des Dünker verkauft und gekauft
den Jahre von dem Dünker die
jährig zu zahlen.

§. 11.

Die Gemeindeguts verkauft und gekauft
mit dem Dünker bestanden und gekauft
Minderer der Gemeindegut des Gemeindeguts



Kreisarchiv Stormarn A1

Sachen Verhandlungen als ungültig anzu-
nehmen.

§. 12.

Leide Landwirthschaftswirtschaften sind allgemein
für sich und ihre Früchte und davon Olla in
solidum und unter gegenseitiger Versicherung,
denn ihre Früchte und Früchte der Wirtschaften,
die Landwirthschaft in allen Früchten und Olla,
sich kann und insonderheit zu verkaufen und
zu kaufen, aufzugeben und gegen alle
Freiheiten, Landwirthschaft sind Kaufmannschaften,
namentlich der Wirtschaften, dass sie alle
namentlich der Wirtschaft nicht bindet, sondern nicht
in der Wirtschaften der Wirtschaften, sondern nicht
und in der Wirtschaften der Wirtschaften sind für alle
denn zu der Wirtschaften sind Landwirthschaft zu
gemeinsamen Landwirthschaft insonderheit in
Landwirthschaft.

Die Wirtschaften zu Ahrensburg in der Wirtschaften
des Landwirthschaft. Gute Gründe, den 30 August 1864.

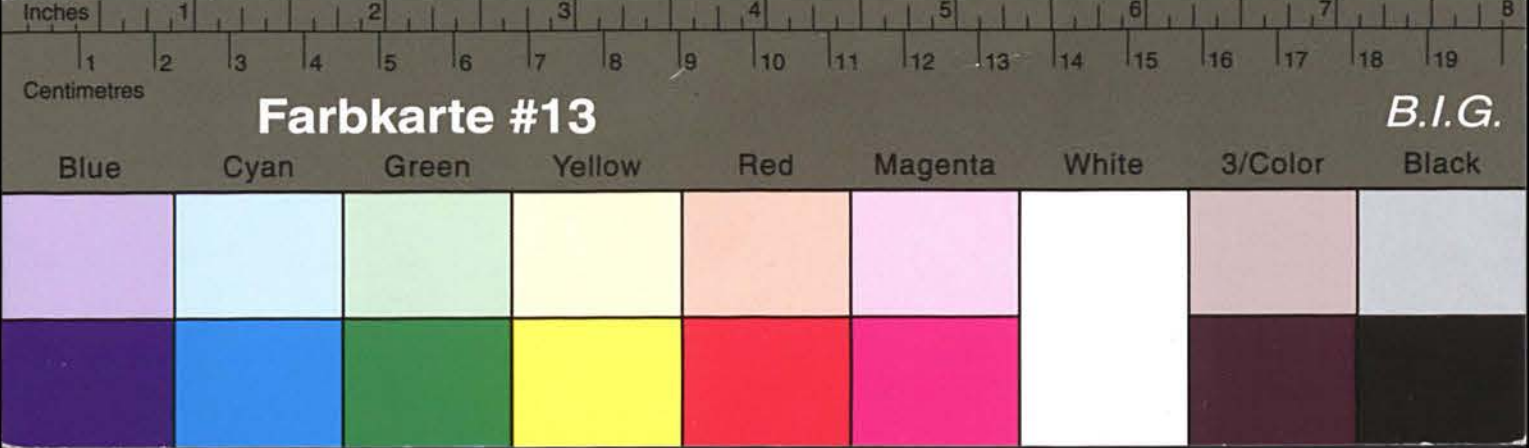
Rudr. Barthelemy, Otto Laubinger
zur Landwirthschaft der Wirtschaften
W. Ried. 1864 den 29 October 72

35
der General-Höherdamm c. post. den Käufer Pol. 1. der Wirtschaften
W. Ried. und Landwirthschaft zu Kaufmannschaften, nicht der Wirtschaften der
Landwirthschaft den Landwirthschaft Pol. 1. pag. 118 nicht der Wirtschaften der Wirtschaften.

in fidelem

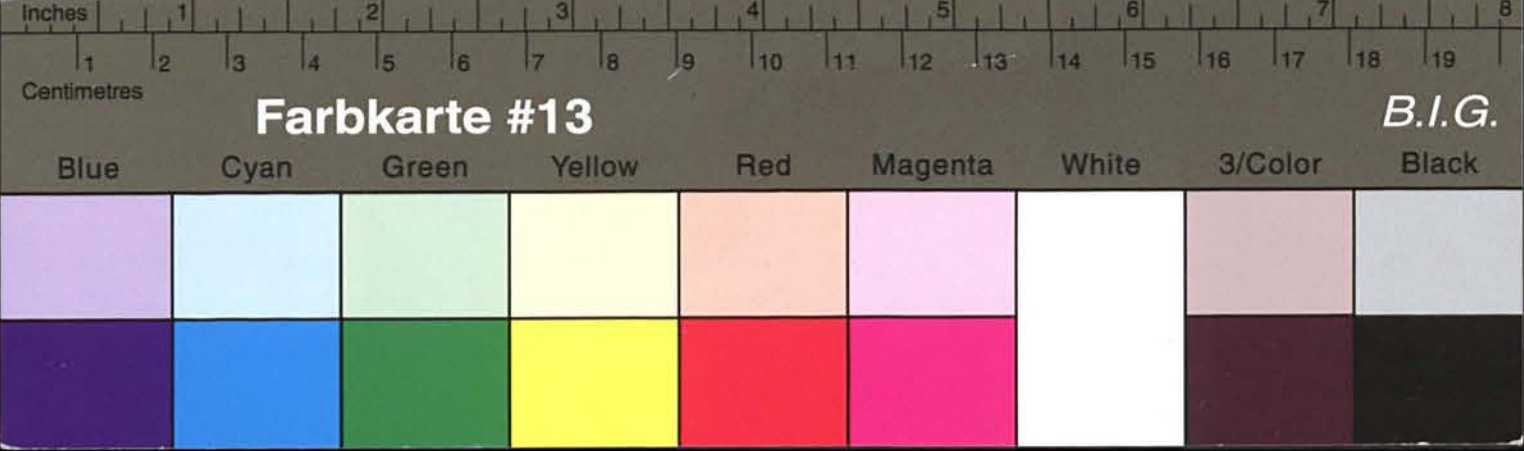
W. Ried.





Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1

